Educ
4618
38

WIDENER
HN YC5K P

Educ 4618.38

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Beiträge
zu
einer komparativen Kritik
der
von den deutſchen Bundesſtaaten
erlaſſenen Verordnungen
über die
Maturitäts-Prüfungen,
insbeſondere des letzten Königl. Preußiſchen Reglements.

Erſtes Heft.

Eine
Einladungsſchrift zu dem öffentlichen Osterexamen
am 23. April 1838 Vormittags 9 Uhr

vom

Dr. J. D. G. Seebode,
Direktor des Herz. Gymnaſ. Kaſimir. und H. S. Konſiſtorialrathe.

Koburg, 1838.
gedruckt bei Karl Friedrich Dietz.

Educ 4618.38
~~Educ 4603.01~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY

Un examen sévère de maturité, une espèce d'enquête, à la suite de laquelle l'admission à l'université est accordée ou refusée, est d'une nécessité indispensable. Le refus, pour lequel on exige l'unanimité de la commission d'examen, est aussi utile à l'état qu'aux familles. Il prévient l'inconvénient grave de jeter dans les professions libérales de la société, des hommes qui n'y sont pas propres, et qui ne feraient que des demi-lettrés turbulents et ambitieux; il épargne aux parents des sacrifices inutiles et des mécomptes pénibles, et il sert les jeunes gens eux-mêmes, en les renvoyant aux professions auxquelles ils conviennent, et où ils pourront trouver de l'aisance et du contentement. — Dictum est omnino hac de re alio loco diligentius; sed quia nimis indociles quidam tardique sunt, admonendi videntur saepius. Cic.

Victor Cousin.

Digitized by Google

Beiträge zu einer komparativen Kritik

der von den deutſchen Bundesſtaaten erlaſſenen Verordnungen über die Maturitäts-Prüfungen, insbeſondere des letzten Königl. Preußiſchen Reglements.

„§. 1. Jeder Schüler, welcher ſich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Univerſitäts-Studium vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität, er mag eine inländiſche oder auswärtige Univerſität beſuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterſchied, ob er ſeine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländiſchen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.“

„§. 2. Der Zweck dieſer Prüfung iſt, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines beſonderen wiſſenſchaftlichen Fachs widmen zu können.“

* * *

Bemerkungen.

Nachdem von Seiten der Königl. Preußiſchen Regierung wegen Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler bereits unter dem 23. December 1788 ein hierauf abzweckendes Cirkular erlaſſen war, erſchien am 12. Oktober 1812 ein neues Königliches Edikt, welches eine Inſtruktion begleitete.

Da indeß in dieſen über die Abiturienten-Prüfungen beſtehenden Verordnungen, nach den von mehreren Seiten gemachten Erfahrungen und bei dem vielfach veränderten Zuſtande des höheren öffentlichen Unterrichts ſo mancherlei vermißt wurde, daß ſich die Stimmen immer mehr für die Nothwendigkeit abändernder und ergänzender Beſtimmungen ausſprachen; ſo wurden im Jahre 1831 die Direktoren der K. Preuß. Gymnaſien von den K. Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, nach erfolgter Be-

Digitized by Google

rathung mit dem Lehrer-Kollegium über diejenigen Stellen der Inſtruktion, welche nach ihrer Ueberzeugung einer Abänderung zu bedürfen ſchienen, ſich auszuſprechen, und ein wohlmotivirtes Gutachten über die Beſtimmungen abzugeben, welche in die zu erlaſſende neue Inſtruktion aufzunehmen ſeyn möchten *). Drei Jahre nachher, unter dem **4. Jun. 1834**, erfolgte das „Königl. Preußiſche *Reglement* für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler“, welches in mehreren weſentlichen Punkten von der oben angeführten „*Inſtruktion*“ abwich.

Wie nun der Königl. Preußiſche Staat dem öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsweſen eine beſondere, preiswürdige Sorgfalt widmete, und ſelbſt in der Zeit großer Noth und ſchmachvollen Drucks eine außerordentliche Thätigkeit auf dieſem Gebiete entwickelte **), ſo wurden auch andere deutſche Staaten durch ein ſo rühmliches Beiſpiel zu ähnlicher Fürſorge angeregt und zu ähnlichen Verfügungen veranlaßt. Man ſah ein, daß eine Maturitätsprüfung den Schlußſtein des ganzen Schulunterrichts bilde, daß durch ſie die Zucht und der häusliche Fleiß gefördert ***), Anſehen, Würde

---

*) Auch waren von dem K. Preuß. Miniſterium die Gutachten der Vorſteher der Gymnaſien über einzelne Gymnaſial-Unterrichtsgegenſtände, z. B. über den Religions-Unterricht, über die Propädeutik der Philoſophie u. a. eingeholt, und nach ſorgfältiger Prüfung der verſchiedenen Vorſchläge der Unterricht in dieſen Gegenſtänden für die K. Preuß. Gymnaſien geordnet: Maaßregeln, welche ja in ſo fern natürlich auch auf ein Abiturienten-Reglement ihre Nachwirkung äußern müſſen, als in demſelben das Ziel, welches durch das vorgeſchriebene Unterrichtsweſen erreicht werden ſoll, ausgeſprochen erwartet wird. S. Joh. *Zehlicke*, im *Mecklenburg*. Kirchen- und *Schul*blatt (Parchim, 1834), 4. H. S. 46—47.

**) „Es iſt in der That ein höchſt erfreuliches und herzerhebendes Schauſpiel für den Weltbürger und inſonderheit für den deutſchen Vaterlandsfreund, zu ſehen, wie ſo mancher deutſche Staat, und namentlich der Preußiſche, mitten unter den politiſchen Drangſalen und bei geringen Mitteln, die dieſe übrig gelaſſen haben, dennoch ſo viel für artiſtiſche und ſcientiviſche Kultur thut. Möchten alle deutſchen Fürſten und Völkerſchaften in dieſem rühmlichen Eifer für Kunſt und Wiſſenſchaft verharren!“ Wilh. Traug. *Krug*, Der Staat und die Schule (Leipzig, 1810.), S. 121—122.

***) Die ſichere Erwartung einer *letzten ſtrengen* Prüfung hat den großen Nutzen, daß der Fleiß der Jünglinge bis auf den *letzten Augenblick* ihres Schulbeſuchs thätig erhalten wird, da ſonſt viele in dem letzten Zeitabſchnitt über der Vorſtellung des nahen akademiſchen Himmels — tandem custode remoto — der guten Anwendung des irdiſchen Schullebens vergeſſen. Selbſt der Trägere fühlt ſich durch ein ſolches Motiv noch einmal recht aufgeregt und angeſpornt; und alle wiederholen ſelbſt frühere Lektionen wieder mit Eifer, woran ſie ohne dieſe Veranlaſſung ſchwerlich denken würden. *Niemeyer*, Grundſätze der Erziehung ꝛc. (9. Ausg. Halle, 1835.) Th. 2, S. 713. — — „Es kann nicht geleugnet werden, daß eine ſolche Prüfung Manchen wenigſtens die letzte Zeit getrieben, ſich auf der Schule thätig zu erweiſen, und eben ſo manchen Unmündigen von der Univerſität fern gehalten“. So *Friedr. Thierſch*, Ueber gelehrte Schulen, 2. B. 3. Abtheil. S. 244. — Auch iſt es gewiß keine gewagte, vielmehr ſich auf langjährige Erfahrung ſtützende Behauptung, daß dieſe Maturitäts-Prüfungen mit ihrem Ernſte und ihrer Bedeutſamkeit ſelbſt auf das elterliche Haus vortheilhaft einwirken, daſſelbe der Schule näher bringen, und viele Väter und Mütter veranlaſſen, über ihre Söhne beſonders über deren häuslichen Fleiß zu wachen, auch

Digitized by Google

und Einfluß der Lehrer gemehrt werde, und die Thätigkeit derſelben, wo nicht Anregung, doch die gehörige Richtung erhalte, daß von dem zu erlaſſenden Reglement die Lehr-Verfaſſung der Anſtalten, wie die Lehrgegenſtände ſammt deren Stufenfolge und das Ziel eines jeden Unterrichts mehrfach bedingt ſey, daß allein durch ein ſolches Regulativ jeder Willkür und einer irrthümlichen Anſicht über die Leiſtungen der Anſtalt und den an einen Abiturienten zu machenden Forderungen, unter allem Wechſel der einwirkenden Kräfte und bei aller Verſchiedenheit der mitwirkenden Individualitäten *), begegnet werden könne; — man überzeugte ſich, daß zweckmäßig eingeleitete,

---

die Winke und Bemerkungen der Lehrer mit größerem Wohlwollen aufzunehmen und einer Beachtung nicht unwerth zu halten. — F. A. Wolf (Consil. Schol., hggb. v. W. Körte. Quedlinburg, 1835. S. 218—19.): „Uebrigens läßt ſich hoffen, daß von dem mannichfaltigen Nutzen dieſer Einrichtungen überzeugt, ſelbſt ſolche Eltern, denen die freie eigne Bildung ihrer Söhne, ohne Hinſicht auf äußeren Vortheil, eine ernſtliche Angelegenheit iſt, dieß Beförderungsmittel des Fleißes gern benutzen werden, um die auf Univerſitäten zu ſchickenden Söhne ſchon von dieſer Zeit an mit allen dem Gelehrtenſtande ſich widmenden Jünglingen gleichen Schritt halten zu laſſen". — — Bericht des K. Hannov. Oberſchulkolleg. über das höhere Schulweſen in dem Königreiche Hannover (Hannov. Zeit. 1833. Nr. 285, Archiv f. Philol. ꝛc. Leipzig, 1833. 2 B. 4 H. S. 603. ff.): „So viel iſt gewiß, daß die allgemeine Stimme der Schulmänner, ſo wie der ſachkundigen Beobachter, ſeit dem Eingreifen des Maturitäts-Prüfungs-Geſetzes in das innere Leben der Gymnaſien die erfreulichſten Wirkungen auf Fleiß, Gründlichkeit, Eifer und Ordnung unter den Schülern anerkannt hat". —

*) Nur die Kurzſichtigkeit und Unerfahrenheit kann den Satz behaupten, daß man von den zur Univerſität abgehenden Schülern zwar die wiſſenſchaftliche und moraliſche Reife verlangen, dieſe aber zu beſtimmen dem jedesmaligen Ermeſſen der jedesmaligen Lehrer überlaſſen könne. Aber ſchon der Zuſatz „jedesmalig" macht dieſes Verfahren bedenklich. Wie nämlich das Urtheil ſogar derſelben Individuen, wenn nicht ein objektiver Maaßſtab vorliegt, doch oft durch die jedesmalige Stimmung modificirt wird, ſo könnte dieß auch wol bei moraliſchen Perſonen, alſo bei Lehrer-Kollegien und Prüfungs-Kommiſſionen der Fall ſein, und der Maaßſtab, welcher bloß von dem Gutdünken einer ſolchen Behörde hergenommen wäre, dürfte doch ein bedeutend veränderlicher und unſicherer ſein. Gilt nun dieß ſchon von denſelben Behörden, ſo wird es noch gar viel mehr von verſchiedenen gelten, und es müßte wahrhaft wunderbar ſeyn, wenn verſchiedene nach bloßem Gutdünken urtheilende Prüfungs-Kommiſſionen denſelben Maßſtab anlegten. Es wird vielmehr gerade, wenn es an einem objektiven Maßſtabe fehlt, der Fall eintreten, daß diejenigen Lehrer-Kollegien, welche am allerſchlaffſten unterrichten, auch am allergelindeſten urtheilen, daß alſo gerade da, wo ſich die größte Mangelhaftigkeit des Unterrichts und die größte Dürftigkeit der wirklich von den Zöglingen gewonnenen Bildung findet, gerade die meiſten genügenden oder gar ausgezeichneten Zeugniſſe ertheilt werden; und dieſer Umſtand muß eben den Schulen, welche es am wenigſten verdienen, in den Augen Derer, welche ihren wahren Werth nicht genau zu beurtheilen vermögen (und dieß ſind faſt alle außerhalb derſelben ſtehenden:) ein größeres Anſehen und, womit ja dem Staate wenig gedient ſeyn kann, einen größern Zufluß von Zöglingen verſchaffen, als denen, die in ihrem Unterrichten und Bilden eine größere Energie, in den Abgangs-Prüfungen aber natürlich größere Strenge beweiſen. Es muß im Gegentheil jedem Staate darum zu thun ſeyn, daß, wie jede einzelne Anſtalt konſequent verfahre und ſich frei von jeder Beziehung und äußeren Rückſicht bewege, ſo

Digitized by Google

gewiſſenhaft ausgeführte und wohl beaufſichtigte Abſolutorial-Prüfungen dem Staate eine ſichere Gewähr für die Tüchtigkeit und Würdigkeit ſeiner künftigen Staatsdiener leiſteten *); erkannte ferner, daß nur dann der auf den Akademien herrſchende Ton

---

auch die Leiſtungen ſeiner verſchiedenen Bildungs-Anſtalten nach einem feſtſtehenden objektiven Maßſtabe möglichſt genau erwogen werden. Freilich kann die verſchiedenartige Interpretation auch der deutlichſten und aufs Beſtimmteſte ausgeſprochenen Vorſchrift noch einige Verſchiedenartigkeit des Urtheils erzeugen. Indeß wird doch dieſe immer noch bedeutend geringer ſeyn, als wenn auch die allgemeine Vorſchrift nicht vorhanden wäre. S. *Zehlicke* a. a. O. S. 48—50. — In gleichem Sinne, obſchon in einer andern Beziehung, äußert ſich auch *Thierſch* (a. a. O. 2. Bd. 3. Abth. S. 244.): „Es muß für die Schule ein allgemeines Maaß der Forderungen aufgeſtellt werden, und, da bei jeder Studienanſtalt des Reichs eine ſolche Prüfung beſteht, ſo iſt natürlich und faſt nothwendig, daß [nämlich ohne eine jene Forderungen beſtimmendes Reglement] eine jede als den Inbegriff ihrer Forderungen dasjenige aufſtellt, was von den beſſeren Schülern ihrer Oberklaſſen in Sprachen und andern Kenntniſſen geleiſtet wird. *Dadurch aber wird die Maaßregel beinahe ganz und gar illuſoriſch.*" — — Hören wir noch andere Pädagogen: „Jeder neue Schulrath, jeder neue Direktor, jeder neue Lehrer macht ſeine Individualität geltend, und iſt dazu gezwungen, wenn ihn nicht eine allgemeine und detaillirte Vorſchrift bindet. Welches Chaos da, nach den verſchiedenen Stufen der Einwirkung in der Ausdehnung, in der Umſtellung, in der Behandlung der einzelnen Gegenſtände, die Schüler wie die Lehrer trifft, davon ließe ſich ein nicht ſehr erfreuliches Bild gar leicht entwerfen". Aug. *Arnold*, Pädagogik ꝛc. (Königsberg, 1837.), S. 267. — — „Wer das Schulweſen kennt, und weiß, welche Neben-Rückſichten bei Beſtimmung der Reife oft ſogar auf übrigens redliche Lehrer wirken, wie verſchieden und einſeitig die Anſichten ſind, wie gering die gemachten Forderungen, wie groß die Liebe zum Hergebrachten u. ſ. w.: Dem wird eine von der Staatsbehörde gegebene, möglichſt ins Einzelne eingehende Vorſchrift hierüber eher ermuthigend als drückend, eher erwunſcht als unangenehm, eher heilſam als nachtheilig dünken, beſonders wenn ſie von ſo kundiger Hand entworfen iſt, wie das vorliegende Königl. *Preuß.* Edikt...... Eine *bloß mündliche* Prüfung, wie ſie hier und da Statt findet, iſt *keine* Prüfung; ſelbſt bei Kandidaten kann kein Sterblicher mit Sicherheit aus einigen wenigen mündlichen Antworten den ganzen Standpunkt ihres wiſſenſchaftlichen Werthes beſtimmen. Ich weiß ſehr wohl, daß ich durch dieſes Urtheil den Stab breche über manche hier und da noch beſtehende ähnliche Prüfungsweiſe; aber die Wahrheit drängt zu ſehr, als daß ich es verſchweigen ſollte." Worte eines denkenden und vielfach verdienten Schulmanns, des Oberſchulraths Dr. *Friedemann* (S. unſer *Archiv* für Philol. u. Pädag., 1. Jahrg., 4. H., Helmſt. 1824, S. 746. Anmerk. 1., u. S. 753—4 Anmerk. 12.). — — Fr. *Gerber* (Direktor in Sondershauſen) in den einleitenden Bemerkungen zu einem Regulative für Abiturienten-Prüfungen (Sondershauſen, 1837.): „Solche Vorſchriften ſind nicht bloß für die ſtudirenden Jünglinge, ſondern auch für ihre Lehrer höchſt nützlich; denn jenen dienen ſie zum beſtimmten Ziele für ihre Schulſtudien, und zugleich zum Schutze gegen Willkürlichkeit und Parteilichkeit; dieſen aber ſind ſie eine Norm für die Anordnung und Richtung ihres Unterrichts, und zugleich ein Schutzmittel gegen den Vorwurf der Ungerechtigkeit bei der Entſcheidung über die Reife oder Unreife ihrer Zöglinge. Aus dieſen Gründen muß man es als eine nützliche, ja durchaus nothwendige Maaßregel betrachten, wenn der Staat eine beſtimmte Inſtruktion für die Abiturienten-Prüfungen gibt". ꝛc.

*) Es läßt ſich keinem Staate das Recht ſtreitig machen, zu beſtimmen, welchen Grad wiſſen-

Digitized by Google

und Geiſt ſich veredeln könne und werde, wenn die Schulen ſelbſt, als die Semina-

---

ſchaftlicher Bildung diejenigen *ſchon auf der Schule* gewonnen haben *ſollen*, welche die Univerſität beziehen, um ſich durch ein Fachſtudium zu ſeinem Dienſte vorzubereiten, weil ja nur ſo die Anſprüche, welche er an die nachherigen Dienſte macht, begründet erſcheinen können. Dieſer Grad der auf Schulen zu gewinnenden Bildung darf aber, abgeſehen von der Frage, ob dieſelbe in oberflächlicher Kunde von vielerlei Gegenſtänden beſtehen könne, oder in der gründlichen Erlernung und wiſſenſchaftlichen Durchdringung einiger wenigen beſtehen müſſe, jedenfalls ein nicht ganz niedriger ſeyn, damit ihn weder *fleißige Schwachköpfe*, noch *faule Genies* erreichen können, weil der Staat eigentlich beide nicht in ſeinem Dienſte gebrauchen kann, ſondern vielmehr von ſeinen Bildungsanſtalten verlangen muß, daß diejenigen, welche ihm in den höhern Sphären zu dienen für würdig erklärt werden, *den angemeſſenen Grad geiſtiger Fähigkeit* ſowohl, als *ſittlicher Kraft und Treue des guten Willens*, welche ſich in den amtlichen Verhältniſſen als Berufstreue darſtellen wird, beſitzen. Will der Staat in Hinſicht Derer, denen er eine auf wiſſenſchaftliche Bildung begründete Wirkſamkeit anvertrauen will, eine auch nur geringe allgemeine Bürgſchaft des Erfolgs haben, ſo muß er die Erfahrung einer möglichſt langen Reihe von Jahren zu Rathe ziehen, alſo natürlich auch die Schuljahre ſeiner dereinſtigen Diener berückſichtigen. S. Joh. *Zehlicke*, Kirchen- und Schulblatt für Mecklenburg (Parchim, 1834.) H. 4, S. 51. — So heißt es im Eingange der K. *Würtembergiſchen* Verordnung (v. 17. Jun. 1818.): „Sr. Königl. Majeſtät haben in dem Verfaſſungs-Entwurfe §. 56. erklärt, daß jeder Staatsbürger die Freiheit habe, ſeinen Stand und ſein Gewerbe nach eigner Neigung zu wählen, und ſich dazu im In- oder Auslande auszubilden. Dieſe Freiheit bleibt inzwiſchen bei denjenigen, welche ſich ſolchen Staatsdienſten, die eine beſondere wiſſenſchaftliche Bildung vorausſetzen, widmen wollen, nothwendig bedingt durch die Mittel, welche angewandt werden müſſen, um zu verhüten, daß nicht Unwürdigen diejenigen Begünſtigungen zu Theil werden, welche denen, die jene Abſicht haben, auf ihrer Laufbahn beſtimmt ſind, und daß überhaupt keine untüchtigen Subjekte in den Staatsdienſt ſich einſchleichen." ꝛc. — F. E. *Beneke*, Erziehungs- und Unterrichtslehre 2. Bd. (Berlin, 1836.), S. 587—8.: „Eine *Un*beſchränktheit in dieſer Hinſicht iſt, bei dem höhern Standpunkte unſerer Bildung, eine Art von Grauſamkeit, meiſtentheils auch gegen Diejenigen ſelbſt, die man unkundig und ungeſchickt in das Leben eintreten läßt, und auf jeden Fall gegen das Publikum, welches keineswegs überall, wie man wohl gemeint hat, ſelber renommiſtiſche Prahlerei von wohlbegründeter Kenntniß und Geſchicklichkeit zu unterſcheiden im Stande iſt. Eine mit Einſicht geführte Kontrole hierüber von Seiten des Staats hat in den letzten Jahrzehenden immer mehr und mehr Ausdehnung gewonnen, und es läßt ſich erwarten, daß ſich auch die Grenzen, in welchen ſie jetzt ausgeübt wird, noch bedeutend erweitern werden". — — Friedr. *Bülau* (Handbuch der Staatswiſſenſchaftslehre. Leipzig, 1835, S. 70.): „Der Staat hat nicht bloß das Recht, ein *Minimum* des Schulunterrichts feſtzuſtellen, alſo die Eltern anzuhalten, ihren Kindern die Gelegenheit zur Erwerbung gewiſſer unentbehrlicher Kenntniſſe zu eröffnen, er ſcheint auch vorzugsweiſe geeignet zur Feſtſtellung der Bedingungen, welche die zweckmäßige Ausführung dieſer Vorſchrift verbürgen ſollen. Die Leitung des Unterrichtsweſens ſoll frei von allen äußern Rückſichten nur ihren Zweck ins Auge faſſen; ſie ſoll mit höchſter Einſicht handeln; ſie ſoll in der Gegenwart für die Zukunft arbeiten. Nur der Staat beſitzt die dazu erforderliche Unbefangenheit und Unparteilichkeit, die Erhabenheit über kleinliche Nebenrückſichten, nur *er* den nöthigen Ueberblick, die Umſicht und Kenntniß, nur *er* iſt eine für die Ewigkeit berechnete Gewalt, die vor Andern berufen iſt, die Intereſſen der Zukunft gegen die kurzſichtige Selbſtſucht des Augenblicks zu beſchirmen." Vergl. *Ancillon* Ueber den Geiſt der

Digitized by Google

rien der Univerſitäten, eine angemeſſenere Einrichtung empfingen *), zu Unterrichts- und Erziehungs-Anſtalten umgeformt würden **), und gewann endlich die Anſicht, daß durch die, über ſittliche und wiſſenſchaftliche Reife von Seiten des Staats angeordneten, Prüfungen dem Uebergange unreifer, unſittlicher oder nicht genugſam vorbereiteter, Jünglinge zur Hochſchule und deren nachmaligem Eintritt in den Staatsdienſt gewehrt ***); auch Stipendien und Beneficien mehr im Sinne der Stifter verwaltet und ertheilt werden könnten ****).

Staatsverfaſſungen. 1823. S. 200 ff. Krug, Der Staat und die Schule. Leipzig, 1810. Lotz, Lehrbuch der Staatswirthſchaftslehre. 2. Band. 1838. S. 54. Dahlmann, die Politik. 1. Band (Göttingen, 1835.), S. 267 und 273. Maurenbrecher, Grundſätze des heutigen deutſchen Staatsrechts (Frankf. a. M., 1837.), S. 324—5. J. G. Fichte, Reden an die deutſche Nation (Berlin, 1808.), eilfte Rede, S. 344 ꝛc.

*) Was auch über Hebung und Verbeſſerung der Univerſitäten geſagt, gethan werden möge, hier vor Allem iſt dem Gebäude der wahre Grund zu legen durch Feſtigung und Stärkung der Schulen. Den Stand der Lehrer bilden durch Gelegenheit, und heben durch Belohnung und Ehren, die ſchadhaften Theile des Unterrichts beſſern und ſtärken, die Mittel desſelben vermehren und die Anſtalten durch andauernde Pflege in wachſendem Gedeihen ihrer hohen Beſtimmung mehr und mehr entgegenführen, das iſt die Aufgabe, von deren Stellung und Löſung es abhängt, ob die Univerſität geſtützt auf feſten Grund, ſich zu der Höhe ihrer Beſtimmung erheben, ob die Freiheit der Lehre und der Studien die Fülle ihrer edlen Früchte tragen wird. Friedr. Thierſch, a. a. O., S. 243—4. Loebell, Die Gymnaſialbildung (Breslau, 1821.), S. 91 ff. — „Verfolgen wir die auf unſern Gymnaſien gebildete Jugend auf die Univerſität. Zuvörderſt muß anerkannt werden, daß eine Vergleichung des Beſtandes der jetzigen Studirenden und der Studirenden vor 15 oder mehr Jahren in moraliſcher, äſthetiſcher und intellektueller Rückſicht, ſich im Allgemeinen zu Gunſten der Gegenwart ſtellt, und Jeder wird unſern Gymnaſien an dieſem Verdienſte einen großen Antheil einräumen; die Zahl der Ignoranten und der rohen Kommersbrüder hat ſich ſehr vermindert, eine weit größere Maſſe von Kenntniſſen iſt der großen Mehrheit eigenthümlich“. Max. Schmidt, a. a. O. S. 35. Fr. Thierſch, Ueber die neueſten Angriffe auf die deutſchen Univerſitäten (Stuttg., 1837.), S. 39 ff.

**) Man leſe die eben ſo wahren, als kräftigen Worte Ancillon's, Zur Vermittelung der Extreme, 2. Th., S. 197—8. Hegel, Grundlinien der Philoſophie des Rechts (Berlin, 1821.) S. 285 ff. Blaſche, Handbuch der Erziehungswiſſenſchaft (Gießen, 1822.), S. 79. 118. 123. ff.

***) Soweit wir uns in der Menſchen-Welt umgeſehen haben, ſind die Klagen, welche A. Cramer (der vor wenigen Jahren in Kiel verſtorbene Etatsrath und Antecess. Iur.) in ſeiner Haus-Chronik (Hamburg. 1822, S. 16.) erhob, nicht ungegründet geweſen: „Ein Gelehrter und Staatsdiener ohne Bibliothek gehörte ehedem der Unbegreiflichkeit an, und es genügte noch nicht, bei einem Bücherverleiher ſubſkribirt zu haben, die Litteraturzeitungen, als unerſchöpfliche Schatzkammern zu betrachten, fremde Hefte abzuſchreiben, und es gehörte noch nicht zu den blauen Wundern, bei einem Theologen Reineccius' hebräiſche Bibel anzutreffen, bei einem Juriſten das Corpus Iuris, ſelbſt das des Kanoniſchen Rechts; bei einem Mediziner ſogar ſtieß man wol noch eben ſo auf Hippokrates' Aphorismen und auf Boerhave mit van Swieten's Kommentarien, als jetzt auf eine tauſendmal verbeſſerte Levret'ſche Zange“ ꝛc.

****) Man darf auch nicht überſehen, daß die Anordnung ſtrenger Maturitäts-Prüfungen

Von ſolchen Erfahrungen und Ueberzeugungen geleitet, erließen etwa vom Jahre 1820 an mehrere deutſche Regierungen beſondere, auf dieſe Maturitäts-Prüfungen bezügliche Verordnungen *) und Inſtruktionen, oder erweiterten ältere, bereits beſtehende Verfügungen, welche größtentheils in Vergeſſenheit gerathen waren oder wegen ihrer

---

zur Unterſuchung des Landes-Schulweſens führte, und die in dieſer Beziehung ſchlaffſten und gleichgültigſten Behörden antrieb, den Schulen ihre Aufmerkſamkeit und Sorgfalt zu widmen, damit dieſe den an ſie geſtellten Forderungen zu genügen vermöchten. „Denn eine ſolche Maaßregel (wie *Thierſch* ſehr wahr bemerkt 2. Bd. 2. Abth., S. 245.) kann nur als eine vollendende, ein ganzes Syſtem weiſer Schulordnung abſchließende betrachtet werden, und wird, im Fall nicht zugleich für die Gymnaſien das Nöthige geſchieht, zuletzt unter ihre Beſtimmung herabſinken, und ihre Forderungen nach Dem zu ermäßigen genöthigt ſeyn, was die Gymnaſien, wie ſie auch beſchaffen ſind, zu leiſten vermögen“.

*) Die Beſtimmungen, welche „die Verordnung über den Landesverwaltungs-Organismus der Herzogl. Sachſen-*Koburg*- und *Gothaiſchen* Lande“ (vom 30 Oktbr. 1828.) enthält, lauten folgendermaaßen, §. 3. Lit. 7. (S. 90): „Zum Geſchäftskreiſe Unſeres Ober-Konſiſtoriums gehört die Aufſicht auf das Studienweſen aller Angehörigen Unſerer Lande und insbeſondere die Prüfung derjenigen, welche aus den im Lande beſtehenden Gymnaſien oder anderen Unterrichtsanſtalten entlaſſen ſeyn *und die Univerſitäten beziehen wollen*“. — Sodann §. 6. (S. 95—96): „Unſer Ober-Konſiſtorium hat insbeſondere bei ſeiner Aufſicht auf das Studienweſen darauf zu ſehen, daß die Prüfung der jungen Leute, welche ſich dem Studiren widmen wollen, *immer frühe genug* und zu einer Zeit angeſtellt werde, wo es noch leicht, und ohne Nachtheil für deren künftiges Fortkommen möglich iſt, dieſelbe von der vergeblichen Verwendung ihrer Zeit und Koſten für einen Stand abzuhalten, dem ſie wahrſcheinlicher Weiſe nicht nützlich werden können. Nicht bloß bei der an den Schülern und Gymnaſien anzuſtellenden Prüfungen, welchen bei jeder dazu ſchicklichen Gelegenheit die Mitglieder Unſeres Ober-Konſiſtoriums beizuwohnen haben, iſt auf dieſen Punkt die nöthige Aufmerkſamkeit zu richten; ſondern es ſoll auch *kein auf den Gymnaſien*, in oder außerhalb Landes, *Studirender die Univerſität beſuchen, bevor er von Unſerem Ober-Konſiſtorium oder auf deſſen Anordnung, über ſeine Tüchtigkeit dazu geprüft worden iſt. Wer ſich dieſer Prüfung entzieht, hat keinen Anſpruch auf Beförderung in Unſeren Landen.* Demjenigen, der bei einer ſolchen Prüfung untüchtig befunden worden iſt, iſt nachdrücklichſt anzurathen, ein anderes Geſchäft zu ergreifen, jedoch derſelbe keineswegs durch Zwang vom Studiren abzuhalten. Kommt indeß Einer, der ſich trotz dieſer Warnung dennoch nicht vom Studiren hätte abhalten laſſen, und ſich dem geiſtlichen oder Schulfache oder dem Staatsdienſt widmen wollte, von der Univerſität zurück, ſo iſt ihm zwar die weitere Prüfung nicht zu verſagen; wird er aber bei der mit ihm anzuſtellenden weitern Prüfung ebenfalls als untüchtig für den Kirchen- und Schul- oder Staatsdienſt befunden, ſo iſt er nicht in die Zahl der Kandidaten für den Dienſt aufzunehmen, und hat, wenn er ohne Verſorgung bleibt, ſich dieſes alsdann lediglich ſelbſt zuzuſchreiben, als Folge davon, daß er dem ihm früher von Unſerem Ober-Konſiſtorium ertheilten Rathe kein Gehör gegeben hat. Und daſſelbe tritt ein, hätte er ſich bei ſeinem wider den Anrath des Ober-Konſiſtoriums fortgeſetzten Studiren, einem anderen, wiſſenſchaftliche Bildung erfordernden Geſchäftszweige gewidmet, und beſtände er nicht in der Prüfung der Behörde, deren Geſchäften und Dienſt er ſich zu widmen gedachte“. —

Digitized by Google

Allgemeinheit und Lückenhaftigkeit für unbrauchbar und dem gegenwärtigen Standpunkte des Schul= und Unterrichtsweſens unangemeſſen befunden wurden *).

Inzwiſchen ſah ſich die hohe Bundestags=Verſammlung in Folge der einreißenden Studirſucht **) und der beklagenswerthen Vorfälle, welche ſich auf faſt allen deutſchen Univerſitäten ereigneten, unter dem 13. November 1834 veranlaßt, einen Beſchluß ***) zu faſſen, welcher folgende für ſämmtliche Staaten des deutſchen Bundes verbindliche Beſtimmungen enthielt:

„Artikel 2.

a) Ein Studirender ſoll, wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein *Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung* zu demſelben *und ſeines ſittlichen Betragens* der auf jeder Univerſität für die Immatrikulation niedergeſetzten Kommiſſion vorlegen; die Immatrikulation ſoll (nach Artikel 4.) ihm verweigert werden, wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann“. (*Privatzeugniſſe* werden nach Artikel 2. für *ungenügend* erklärt.)

b) „In denjenigen Staaten, in welchen *noch keine* Verordnungen hierüber beſtehen, *ſollen ſie erlaſſen werden*“.

c) „Die Regierungen ſollen einander *von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen* durch deren *Mittheilung an die Bundes=Verſammlung in Kenntniß ſetzen*“.

---

*) M. vergleiche die, freilich nicht genaue und nicht ganz vollſtändige, von Friedrich *Schultze* (Bibliothekar und Profeſſor in Liegnitz) veranſtaltete *Urkunden=Sammlung* („Die Abiturienten=Prüfung, vornehmlich im Preußiſchen Staate“). Halle, 1831. S. *Roſenheyn's* Beurtheilung derſelben in der Jen. A. L. Z., Mai 1833. Nr. 45.

**) Jeder, welcher den Zuſtand kennt, in welchem ſich die Schulen in vielen deutſchen Ländern ehemals befanden, wird die Worte, die der Eingang zu der Königl. *Hannöv.* Verordnung vom 10. Oktbr. 1829 enthält, wahr und beherzigungswerth finden: „Da zu Unſerer Kenntniß gekommen iſt, daß die auf die Univerſität abgehenden jungen Leute nicht immer diejenigen wiſſenſchaftlichen Vorkenntniſſe beſitzen, welche durchaus erforderlich ſind, um die akademiſchen Vorträge recht verſtehen und zweckmäßig benutzen zu können; da ferner die Fälle immer häufiger werden, daß Jünglinge aus ſolchen Ständen, denen es zu einer für den Beruf eines Gelehrten nöthigen Ausbildung der Sitten und Kenntniſſe ihrer Kinder an Gelegenheit und Mitteln fehlt, durch falſche Anſicht geleitet, dem gelehrten Stande gewidmet, und dadurch Anderen in ihrer Art nicht weniger achtungswerthen und ebenfalls Anlagen und Geſchicklichkeiten erfordernden Gewerbsarten zur Verminderung ihres eigenen wahren Lebensglücks entzogen werden; ſo finden Wir es nothwendig, den vielfachen Nachtheilen, welche hieraus, ſo wie aus dem überhand nehmenden Zudrange zum Studiren entſtehen, entgegenzuwirken“ ꝛc. — Vgl. *Baumgarten=Cruſius*, Briefe üb. Bildung in Gelehrtenſchulen. Leipz. 1824., S. 28. ff.

***) Dieſer Bundestagsbeſchluß wurde am 26. April 1835 im Herzogthume Sachſen=*Koburg* publicirt. Siehe „Sammlung der in den Jahren 1832 bis 1835 incl. erſchienenen Geſetze und Verordnungen für das Herzogthum Sachſen=Koburg“, No. XLIX. S. 1—8. —— Schon im Jahre 1824 (S. unſer *Archiv* a. a. O. S. 747. Anm. 2.) ſprach *Friede=*

Digitized by Google

Dieſe Verfügungen wurden in einem Nachtrage den Geſetzen für die Studirenden auf den deutſchen Univerſitäten einverleibt. *)

Dieſer Bundestagsbeſchluß hat erfreuliche Früchte getragen; es haben die deutſchen Regierungen dem Schul- und Erziehungsweſen eine größere Sorgfalt überall zugewandt, und insbeſondere Verfügungen und Regulative über die Einrichtung der Maturitäts-Prüfungen und die an Abiturienten zu machenden Forderungen erlaſſen.

Da dieſe Verordnungen jedoch ſo ſehr von einander abweichen, einige an weſentlichen Mängeln leiden, ſo glaubte der Verfaſſer dieſer Schrift, daß eine komparative Kritik derſelben eine nicht zweckloſe Arbeit ſeyn möchte. Er hielt es aber für um ſo angemeſſener, die ſich ihm darbietenden, aus einer langjährigen Beobachtung und Erfahrung geſchöpften Bemerkungen an die einzelnen Paragraphen des letzten Königlich Preußiſchen „Reglements“ (vom 4. Jun. 1834.) zu knüpfen, als daſſelbe aus einem Läuterungsproceſſe hervorgegangen und von einem Staate ausgegangen iſt, welcher den übrigen deutſchen Ländern mehr oder weniger zum Vorbild gedient hat, und der, ſeiner hohen Stellung und Würde ſich bewußt, ſeine Inſtitutionen immermehr auszubilden, und insbeſondere die geiſtigen Intereſſen zu fördern unabläſſig bemüht iſt. **)

Was nun das in Frage ſtehende „Reglement“ anlangt, ſo vermiſſen wir zunächſt dreierlei Beſtimmungen:

I. ein **Examen praevium**, eine Vorprüfung derjenigen Gymnaſiaſten, welche ſich für die akademiſchen Studien beſtimmen wollen, in deren ſechszehntem Lebensjahre oder bei dem Eintritte derſelben in die zweite der beiden oberen Klaſſen. ***)

---

mann, gewiß im Geiſte und Namen aller Freunde des Schulweſens, den Wunſch aus: „Da man jetzt, und mit Recht, die von aller ernſten und tiefen Wiſſenſchaft abführenden politiſchen Spielereien und Schwärmereien der Studirenden zu vertilgen ſucht, ſo möchte vielleicht ein einfaches Mittel dazu hinreichen: eine ſtrenge, in allen Bundesſtaaten gleichmäßig eingeführte, Maturitäts-Prüfung der Gymnaſiaſten“ ꝛc. —

*) M. ſ. §. 6. des Nachtrags zu den Geſetzen für die Studirenden auf der Univerſität Jena: „Wer die Immatrikulation nachſucht, muß der Kommiſſion, wenn er das akademiſche Studium beginnt, ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung und erlangten Reife zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens während der vorausgegangenen Schuljahre vorlegen“.

**) „Der Deutſche und ſonderlich der Preußiſche Schulmann darf um ſo unbefangener, was ihm in ſeiner Sphäre als unzureichend ſich dargeſtellt hat, ausſprechen, je ehrenhafter ſein Stand und je höher und anerkannter die Verdienſte Preußens um jede Art der Intelligenz und namentlich um das Schulweſen daſtehen, ſo daß das einzelne, minder zweckmäßig Scheinende, doch nur naevos egregio corpore inspersos betreffen kann. Die Erfahrung iſt der Menſchen Prüfſtein, haben unſere weiſen, edlen Behörden immer gedacht, immer nur die Sache im Auge gehabt und mit dem Prieſter bei Sophokles alſo geurtheilt, daß eine gemeine Berathung, woher immer auch die Stimmen kämen, am meiſten heilbringend ſey“. Moritz Axt (Prof. am Gymn. in Wetzlar), Ueber den Zuſtand der heutigen Gymnaſien (Wetzlar, 1838.), S. 137, u. S. 159.

***) Die dem Edikte vom 12. Oktober 1812 beigegebene Inſtruktion enthält (§. 4.) eine hier-

Digitized by Google

II. Ein für die beiden oberen Klaſſen zweckmäßig eingerichtetes Quartal-Examen und ſchriftliche, unter den Augen eines Lehrers zu fertigende, Arbeiten, nach Inhalt und Form verwandt mit der Maturitäts-Prüfung.

---

auf bezügliche Bemerkung, welche in dem gegenwärtigen Reglement keine Stelle gefunden hat: „Damit weder Schüler noch Eltern ſich über Mangel offener und zeitiger Berathung beſchweren können, iſt ihnen ſchon bei den Cenſuren der zweiten Klaſſe und weiterhin um ſo beſtimmter, je näher die Zeit des muthmaaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beßte des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über ſeine Anlagen zu wiſſenſchaftlichen Studien bekannt zu machen. Dieß wird die Stelle eines für größere Anſtalten zu umſtändlichen vorläufigen Tentamens vertreten". Der am Schluß gemachte Einwurf iſt aber aus mehreren Gründen unſtatthaft. — Soviel uns bekannt geworden, hat in den neueren Zeiten die K. Hannover'ſche Regierung eine ſolche geſetzliche Vorprüfung zuerſt und allein angeordnet (welche als die ehemals im Königreiche Preußen beſtandene, werthloſe „Genieprüfung" angeſehen werden mag, in Folge deren ein Gymnaſiaſt von ſeiner Militairverpflichtung entbunden werden konnte). Vgl. die K. Hannov. Inſtruktion, v. 30. Novbr. 1829. §. 1 — 4. Dieſe Fähigkeitsprüfung ſoll, nach einem richtigen Grundſatze, mit der einige Jahre darauf folgenden Maturitätsprüfung in genaue Verbindung geſetzt und ein halbes Jahr nach der Konfirmation oder nach vollendetem 14. Jahre von einer „Vorprüfungs-Kommiſſion" veranſtaltet werden. Der Zweck dieſer Vorprüfung ſoll ſeyn, zu erforſchen, ob die Schüler für ihr Alter hinreichende Vorkenntniſſe, Fähigkeiten und Talente zeigen, um erwarten zu dürfen, daß ſie bei fremder Ausbildung ſich mit Nutzen und Erfolg den gelehrten Studien widmen werden. (K. Hannov. Verordn., v. 10. Oktbr. 1829.) Indeß leidet dieſes an ſich ſo nützliche Geſetz an mehrfachen Mängeln, welche die Wirkſamkeit deſſelben entweder ſchwächen oder ſehr problematiſch machen. — — Eine gleiche väterliche Fürſorge widmete ſchon vor nunmehr ſiebenzig Jahren dieſem hochwichtigen Gegenſtande die Kurſächſiſche Regierung. In dem kurfürſtlichen Generale (v. 24. Jul. 1769.) heißt es: „Diejenigen Kinder, ſo Eltern oder Vormünder den studiis widmen wollen, ohne vorherige genugſame Unterſuchung ihrer Fähigkeit, ſollen darzu nicht angeführt werden. Hiernächſt ſind Eltern und Vormünder treulich zu vermahnen und anzuweiſen, ihre Kinder den studiis eher nicht zu widmen, bevor an ihnen durch der Sache verſtändige Perſonen, durch die von dem Kurfürſtl. Ober-Konſiſtorio und übrigen Konſiſtoriis, zu dergleichen Prüfung beſonders angewieſenen Superintendenten, Pfarrer und Schullehrer, eine ſattſame Fähigkeit wahrgenommen worden" ꝛc. Sehr eindringlich läßt ſich darüber auch das Königl. Sächſiſche Mandat (Die Vorbereitung junger Leute zur Univerſ. betreffend, v. 4. Jul. 1829., §. 1.) vernehmen, indem es „die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder auf das Ernſtlichſte vermahnt, die Fähigkeiten ihrer Söhne und Pflegebefohlenen, bevor ſie dieſelben zum Studiren beſtimmen, ſorgfältig zu prüfen, oder, dafern ſie dieß ſelbſt zu thun nicht im Stande ſind, durch verſtändige und erfahrene Männer prüfen zu laſſen". ꝛc. — — Gleiche Wünſche ſind auch von mehreren Schulmännern ausgeſprochen worden. Greverus (Ideen über das Schulweſen. Oldenburg, 1836., S. 290 — 291.): „Zu den drei auf Gymnaſien gewöhnlichen Prüfungen möchte es zweckmäßig ſeyn, noch eine vierte und zwar mit den Sekundanern, etwa vor Anfange des zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Klaſſe, hinzuzufügen, welche zum Zwecke hätte, zu entſcheiden, ob die Schüler ſich zum Studiren qualificiren, und ob man dieſelben, ihre Studien fortzuſetzen, ermuntern dürfe? Dieſe Entſcheidung bis zum Maturitäts-Examen zu verſchieben, iſt darum nicht

Digitized by Google

III. Einführung von technischen Maturitätsprüfungen für diejenigen Jünglinge, (auch wenn ſie ein Gymnaſium nicht beſucht haben,) welche, ohne eine Fakultätswiſſenſchaft zu ſtudiren, die Univerſität beſuchen, um demnächſt in irgend einen Theil des Staatsdienſtes einzutreten. *)

---

zweckmäßig, weil dann in der Regel ſchon die beßte Zeit, einen anderen Beruf zu wählen, verſtrichen iſt. Tritt aber mit dem 15. oder 16. Jahre eine Abmahnung von den Studien ein, ſo kann der Jüngling ſich noch jedem anderen Fache widmen, ohne verlorene Zeit bereuen zu müſſen. Freilich würde das einmüthige Urtheil der Lehrer, auch ohne Examen, zu einer ſolchen Abmahnung vollkommen genügen; allein der Prüfungsakt hat etwas Förmliches, Eindringlicheres, indem er der Sache mehr einen amtlichen Charakter gibt, was für manche Schüler und Eltern um ſo nöthiger iſt, als ſie ſich oft nur zu ſchwer von einem Mangel an Talent überzeugen. Das Reſultat der Prüfung wird den Eltern amtlich bekannt gemacht; doch iſt mit einer Abmahnung nicht die Ausſchließung vom ferneren Beſuche der Schule verbunden“ ꝛc. — — Jul. Werner (Ueber die Organiſation der Preuß. Gymnaſien. Breslau, 1836., S. 14 — 15.): „Der Staat geht ganz mit Recht und zum Beßten der Betheiligten ſelbſt noch weiter, und ſchließt durch bekannte Beſtimmungen nicht nur die unverbeſſerlich Faulen, Nachläſſigen und Schlechten, ſondern auch diejenigen von den höheren Studien aus, denen nach dem einſtimmigen Urtheile ihrer Lehrer die Befähigung zu demſelben gänzlich oder in hohem Grade abgeht. Wer aber weiß und aus Erfahrung kennt, welche unendliche Schwierigkeiten der Ausführung dieſer höchſt heilſamen Maaßregel entgegenſtehen, wie oft ihre Heilſamkeit von den Schülern und ihren Eltern verkannt wird, wie viele Schüler mit ſchlechten oder wenigſtens ganz unbedeutenden Anlagen ſich durch erzwungenen und wenig fruchtbringenden Fleiß durch die Klaſſen hindurch, und endlich gegen alles Abrathen ihrer Lehrer auf die Univerſität ſchleppen, wer auſſerdem mit den nachtheiligen Einwirkungen der häuslichen oft höchſt verkehrten Erziehung und der oft ſehr ſtörenden übrigen häuslichen Verhältniſſe bei Schülern aus höheren und niederen Ständen einigermaaßen bekannt iſt: ein Solcher wird zumal bei dem ungeheuren, jetzt Gott ſey Dank allerdings nicht unbedeutend verminderten, aber noch vor wenigen Jahren Statt findenden Andrange junger Leute zu der gelehrten Laufbahn, gewiß nicht leugnen können, daß die Untüchtigkeit oder mangelhafte Ausbildung vieler die Univerſ. beziehender junger Leute nicht die Schuld der gelehrten Anſtalten, ſondern Derer iſt, welche ſich in einen Stand hineindrängten oder von Andern hineingedrängt wurden, zu dem ihnen der Beruf entweder gänzlich oder im hohen Grade abging“ ꝛc. — — Die leitenden Ideen für eine ſolche Vorprüfung hatte F. A. Wolf ſchon im J. 1811. gegeben im 2ten §. ſeines „Entwurfs zu einer Verordnung über den Fortgang der Jugend zu dem Gelehrtenſtande, zunächſt vermittelſt der Studien auf Univerſitäten“. S. Deſſelben Consil. Schol., (hggb. v. Körte), S. 213 — 16, u. S. 78 — 79., ſowie S. 175 u. 186.

*) Aehnliche Einrichtungen hat man hin und wieder getroffen. So ſind im Königreiche Württemberg diejenigen, welche ſich der Finanzwiſſenſchaft widmen, von der Erlernung der Griechiſchen Sprache dispenſirt, müſſen aber dafür bei der Maturitätsprüfung ſich in der Mathematik ein höheres Zeugniß erwerben. Auch können ſich Jünglinge für gewerbliche Fächer, z. B. für das Bergweſen, prüfen laſſen, ohne des Lateins zu bedürfen: es muß dagegen eine Prüfung im Franzöſiſchen und in der Phyſik beſtanden werden. (Wir verdanken dieſe Mittheilung der Güte des Herrn Ritters von Oſiander in Stuttgart.) — Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß, nach einer K. Preuß., am 8. März 1832 erlaſſenen Verfügung, auch bei den vollſtändigen höheren Bürger- und Realſchulen förmliche Entlaſſungsprüfungen gehalten werden, deren Zweck unter an-

Digitized by Google

Ein wohl motivirter Entwurf dieſer Geſetze und eine weitere Entwickelung dieſer Einrichtungen müſſen wir, da Beides die Grenzen und den Zweck dieſer Blätter überſchreiten würde, einer anderen Gelegenheit aufbewahren.

Die beiden obigen Paragraphen des letzten K. Preußiſchen Reglements enthalten folgende Sätze und Vorſchriften:

1. Ein jeder Jüngling, welcher ſich einem Berufe widmet, für welchen ein drei- oder vierjähriger akademiſcher Kurſus vorgeſchrieben iſt, muß ſich vor ſeinem Abgange zur Univerſität einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen.

Wir erwarteten hier um ſo mehr eine nähere Bezeichnung derjenigen Berufsarten, welche das Geſetz unter ſich begriffen haben will, je unbeſtimmter der im §. 2. gebrauchte Ausdruck: „Studium eines beſonderen wiſſenſchaftlichen Berufs" erſcheint, womit man die im §. 36. gewählte Benennung: „ein gewiſſes Berufsfach" zuſammenhalten möge. Dem Zweck' und Sinne der Vorſchrift entſpricht weit mehr die im §. 35. gegebene Bezeichnung: „ein beſtimmtes Fakultätsfach". Denn zu einem „beſtimmten wiſſenſchaftlichen Fache" oder einem „gewiſſen Berufsfache" gehören viele Fächer (Pharmacie, Bergwiſſenſchaft, Baukunſt, Oekonomie, Militairwiſſenſchaft ꝛc.). Zweckmäßiger würde mit dem erſten §. der Inhalt des 33. §. in Verbindung geſetzt ſeyn, welcher eine nähere Beſtimmung des vorliegenden zu enthalten ſcheint, da „nur die Studirenden der Theologie, Jurisprudenz und Kameral-Wiſſenſchaften, der Medizin und Chirurgie, und der Philologie bei den betreffenden Fakultäten inſkribirt werden ſollen". Wenn wir gleich es durchaus billigen müſſen, daß diejenigen Jünglinge, welche ſich den Kameralwiſſenſchaften widmen wollen *),

---

dern darin beſteht: „Denjenigen jungen Leuten, welche den Unterricht in einer ſolchen Anſtalt genoſſen haben und mit genügenden Zeugniſſen aus derſelben entlaſſen werden können, die bisher an den Beſuch der oberen Klaſſen der Gymnaſien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienſt, in das Poſt-, Forſt- und Baufach und in die Bureaux der Provinzialbehörden zuzuſichern; den Eltern und Vormündern eine zuverläſſige Benachrichtigung über den Bildungsſtand des zu entlaſſenden Zöglings zu gewähren, und darnach zu ermeſſen, ob er zum Eintritte in die für ihn beſtimmte Laufbahn gehörig befähigt ſey" ꝛc. ꝛc. S. die „vorläufige Inſtruktion für die an den höheren Bürger- und Realſchulen anzuordnenden Entlaſſungsprüfungen", in der von Neigebaur (Berlin, 1835.) veranſtalteten Sammlung der Verordnungen, S. 345 — 349.

*) Die ausdrückliche Erwähnung derſelben erachten wir für um ſo nothwendiger, als ſich verkappte Juriſten ſo gern auf der Schule in dieſe Camera zu verſtecken pflegen. — Im Ausſchreiben des Kurheſſiſchen Staatsminiſter. (v. 25. Septbr. 1828.) werden auch diejenigen Jünglinge, welche die Staatswiſſenſchaften und die Philoſophie ſtudiren wollen, insbeſondere verpflichtet, ſich einer Maturitätsprüfung zu unterwerfen. — Die K. Württemberg. Verordnung (v. 17. Jun. 1818.) enthält folgende Beſtimmung (§. 3.): „Jeder, welcher ſich der Theologie [und Philologie], der Rechtsgelahrtheit, Arzneikunde, höheren Chirurgie, Staatswiſſenſchaft (nach der Verordn. v. 8. Jan. 1812: Kameral-Wiſſenſchaft) widmen will, ſoll dem akademiſchen Studium eine Zeit von wenigſtens 3—4 Jahren widmen" ꝛc. — Die Großh. Baden'ſche Verordnung (v. 18. Febr. 1837.) hält ſich ganz im Allgemeinen (§. 17.): „Jeder, welcher ſich einem Be-

Digitized by Google

(deren juriſtiſch-kameraliſtiſcher Kurſus, gleich dem demnächſt abzuhaltenden Staatsexamen, muthmaßlich durch eine beſondere Verfügung näher beſtimmt worden iſt,) ein vollſtändiges Maturitäts-Examen zu beſtehen und ein akademiſches Triennium zu abſolviren haben; ſo vermiſſen wir dennoch in dem Reglement eine geſetzliche Beſtimmung rückſichtlich derjenigen Individuen, welche ſich der Chirurgie zu widmen beabſichtigen **), da der exegetiſche §. 31 nur der Studirenden der Medizin *und* Chirurgie

---

rufe widmet, wofür ein akademiſcher Kurs und eine Staatsprüfung vorgeſchrieben ſind, und ſpäter auf Zulaſſung zu dieſer Staatsprüfung Anſpruch machen will, hat ſich vor dem Bezuge einer Hochſchule einer Prüfung zu unterwerfen". — Und ſo faſt alle übrigen Regulative. Das *Zerbſter* Reglement macht die Abiturienten-Prüfung allen Inländern, welche die Univerſität beziehen wollen, um ſich für den *unmittelbaren* oder *mittelbaren* Staatsdienſt vorzubereiten, zur Pflicht. Aber auch dieſe Vorſchrift macht eine weitere Erklärung oder Beſtimmung nothwendig.

**) „Auch von denen, welche die *chirurgiſch*-mediziniſche Akademie zu Dresden beſucht haben, wird ein ſolches Zeugniß inſofern erfordert, *als ſie einen akademiſchen Grad zu erlangen beabſichtigen*". S. das oben angeführte Königl. Sächſ. Mandat, §. 3. — — Die K. *Württemberg*. Verordnung, v. 8. Jan. 1812. (welche zur näheren Beſtimmung des in der vorigen Note angezogenen dritten §. dienen kann,) ſchreibt vor: „Alle Diejenigen, welche die Chirurgie entweder allein, oder in Verbindung mit der inneren Heilkunde, als höhere Wiſſenſchaft und in der Abſicht, nach geendigten Studien, zu diſputiren, und den Gradum eines Doctoris Chirurgiae anzunehmen, ſtudiren wollen, haben ſich der angeordneten Prüfung zu unterwerfen. Diejenigen Supplikanten um Erlaubniß zum Studium der Chirurgie hingegen, welche zuvor die Kunſt bei einem Chirurgen zunftmäßig erlernt haben, und die Univerſität nur zu dem Ende noch zu beſuchen wünſchen, um daſelbſt einen oder den andern wiſſenſchaftlichen Kurſus zu ihrer Vervollkommnung zu machen, ſind der angeordneten ſtrengeren philologiſchen und wiſſenſchaftlichen Prüfung *nicht* unterworfen, ſondern ſie haben ihre Fähigkeit, akademiſche Vorleſungen mit Nutzen beſuchen zu können, entweder durch glaubhafte Atteſtate von öffentlichen Lehrinſtituten zu beſcheinigen, oder, wenn dieß nicht hinreichend geſchehen wäre, eine Prüfung durch beſonders ernannte Examinatoren zu erſtehen. Nach geendigten Studienjahren ſind auch diejenigen derſelben, welche vermöge des Standes ihrer Eltern vom Studiren nicht ausgeſchloſſen ſind, wenn ſie nicht die ſtrengere Prüfung der höheren Klaſſe von Studirenden erſtehen können, nach der Vorſchrift des §. 9. der Inſtruktion des Medizinal-Departements zu behandeln, und ſollen daher in der Zunftverbindung bleiben. Endlich haben Se. Königl. Majeſtät verordnet, daß Söhne von Vätern aus den niederen Volksklaſſen bloß zum beſchränkteren Studium der Chirurgie, als gemeine Chirurgen, und zu der deßhalb angeordneten Prüfung zugelaſſen werden ſollen". — — Die Großherz. *Mecklenburg'ſche* „Verordnung wegen der Abiturienten-Prüfungen", §. 27.: „Um aber denjenigen, welche bei dem Beſuche der Landes-Univerſität nur den Zweck haben, ſich im Allgemeinen auszubilden, oder ſich zur Verwaltung von Subalternſtellen bei *Nieder*behörden zu befähigen, künftighin Notariats-Geſchäfte zu betreiben, die Chirurgie auszuüben oder in einem techniſchen Fache ſich zu vervollkommnen, nicht die Gelegenheit vorzuenthalten, welche die Univerſität für ihren Zweck darbietet, ſo ſoll ihnen vom Director des Gymnaſiums ein Zeugniß ihres Betragens und Fleißes, mit monatlicher Angabe der Klaſſe, welche ſie zuletzt beſucht haben, und der bereits gewonnenen Kenntniſſe ausgehändigt wer-

Digitized by Google

gedenkt. Die K. Hannöverſche Verordnung (v. 10. Oktbr. 1829), welche die kameraliſtiſchen Studien nicht erwähnt, macht dagegen (§. 5.) die Zulaſſung zu der „höheren chirurgiſchen Praxis“ von einem vorgängigen Maturitäts-Examen abhängig, und verlangt neben dem Testimonio triennii academici auch die Vorlegung des Maturitäts-Zeugniſſes.

II. Ein jeder Jüngling, der ſich einer Fakultäts-Wiſſenſchaft widmen will, wird nach gleichem Maaße gemeſſen, und von ihm ein gleicher Grad von Bildung in allen denjenigen Sprachen und Wiſſenſchaften verlangt, welche einen Gegenſtand des öffentlichen Unterrichts ausmachen.

Es hat bekanntlich Zeiten gegeben, in welchen man die, ſich für die Jurisprudenz *), die Kameral-Wiſſenſchaften, die Medizin oder höhere Chirurgie **) beſtimmenden, Schüler von dem Studium der Griechiſchen Sprache und Litteratur ***),

---

den. Auf dieſes Zeugniß wird die Univerſitäts-Behörde ſie immatrikuliren, jedoch ausdrücklich in der Matrikel bemerken, daß ſie das Zeugniß der Reiſe nicht erhalten haben“. —

*) Uneingedenk des Zurufs eines alten Dichters (Ovid. A. A. I, 459—60.):
Disce bonas artes, moneo, Romana juventus,
Non tantum — trepidos ut tueare reos!

**) Es iſt noch kürzlich mit Recht bemerkt worden, daß das K. Preußiſche Medizinalweſen gerade deßhalb Lob und Anerkennung verdiene, weil es auf die hohe Würde des wiſſenſchaftlichen Arztes einen großen Werth legt, und im Grunde dadurch charakteriſirt wird, daß es vom promovirten Arzte eine tüchtige, univerſelle litterariſche Bildung fordert, indem es zugleich demjenigen Heilkünſtler, welcher dieſen höchſten Anforderungen nicht genügt, eine niedrigere Stellung im Staate, als Chirurgen I. u II. Klaſſe anweiſ't. Dieß iſt das große Verdienſt des ehrwürdigen Miniſters von Altenſtein, welches die „Gutachtliche Aeuſſerung über einige Gegenſtände der Preuß. Medizinal-Verfaſſung, vom Medizinalrath Dr. Waſſerfuhr“ (Stettin, 1837.) nicht zu ſchmälern vermag. — Jede Staats-Regierung, welche die Jugend von dem ſteilen und idealen Wege des Humanismus ablenkt, und in die Bahnen des ſchnöden, nur auf Broderwerb hingerichteten Philanthropismus wirft, iſt ihrem Weſen nach revolutionär. So ſoll denn insbeſondere der junge Arzt, mit einem tüchtigen Zehrpfennig klaſſiſcher Bildung ausgerüſtet, ſeine litterariſche Wanderſchaft beginnen; er ſoll lateiniſch reden können am Krankenbette; er ſoll die größten Meiſter wahrer Naturbetrachtung in ihrem Urtexte leſen können; er ſoll, als wahrhaft gebildeter Mann überall hinpaſſen, in jeder Sphäre der Geſellſchaft ſich zurecht finden, durch ſeine wahre Menſchenbildung der eigenen Art von Prieſterthum, das er zu vertreten hat, Ehre bringen. M. vgl. Jac. Burkhardi Medicus gravissimus humanitatis studiorum vindex ex historia litteraria adumbratus. Hanov. 1716. (Freilich, vor hundert Jahren geſchrieben!)

***) Ueber die Wichtigkeit des Studiums der Griech. Sprache und Litteratur für den Jugendunterricht ſ. Tittmann in ſeiner Schrift: „Ueber die Beſtimmung des Gelehrten“, S. 178 ff., und in ſeiner andern: „Blicke in die Bildung unſerer Zeit“, S. 132—136. Friedemann, in ſeinen nicht genug zu empfehlenden Paräneſen für ſtudirende Jünglinge, Bd. I. (2te Aufl. Braunſchweig, 1837.), S. 205 ff., beſonders S. 209. Cf. Tegnér, Zwei Reden. Aus d. Schwediſchen überſetzt von Mohnike. (Stralſund, 1827.), S. 6 ff. Dazu Claudian. (de IV. Cons. Honor. 396 — 399.):

Digitized by Google

auch wol von der Mathematik und der franzöſiſchen Sprache mit der größten Bereitwilligkeit und in der Ueberzeugung diſpenſirte, daß für dieſe Klaſſe von Staatsdienern eine gründliche klaſſiſche und vielſeitige Bildung nicht erforderlich ſey *), da ja der Augenſchein lehre, daß ſich ehemalige Kopiſten oder Barbiere zu Doctoribus utriusque juris rite promotis oder hohen juridiſchen Staatswürden und berühmten Heilkünſtlern **) emporgeſchwungen, auch man ja ſelber Amt und Verſtand beſitze, das

---

Interea Musis, animus dum mollior, insta,
Et, quae mox imitere, legas; nec desinat unquam
Tecum Graia loqui, tecum Romana vetustas.
Antiquos evolve duces! —

*) — „Etenim et nostra adhuc aetate, qua et recentiorum artes et litterae in immensum creverunt, quo quis est ad verum videndum perspicacior, quo quis omnem eruditionis ambitum cursumque emensus est certius, tanto etiam clarius certiusque persuasum habet, sine graecarum latinarumque litterarum cognitione esse quidem posse multiplicem intelligentiam, subtilem etiam variarum rerum scientiam, veram autem solidamque doctrinam nullam". Lange, Orat. de severitate disciplinae Portensis. (Martisb., 1821.), p. 17. — Fr. Jacobs, Rede gehalt. im Lyc. zu München, in Deſſen Verm. Schrift., 1. Th. (Gotha, 1823.), S. 103. ff. Phil. Wagner, Aphorismen über das deutſche, beſonders das Sächſiſche Gymnaſialweſen (Leipzig, 1833.), S. 1—9. Fr. Lindemann, Bedeutung der Studien des klaſſiſchen Alterthums f. d. Gegenwart (ſ. „Die wichtigſten Mängel des Gel.-Schulweſens in Sachſen". Zittau, 1834., S. 21. ff.). Derſelbe ebendaſ. S. 52.: — — „Quodsi dubitari non potest, quin juvenis, priusquam theologus, jureconsultus, medicus fiat et priusquam ad civitates regendas accedat, homo sit, hoc est, humanitate imbuendus et ad humanitatem erudiendus; nemo erit, qui neget, ita puerum in ludis litterariis docendum esse, ita facultates animi in juvene excolendas, artium eas, quae communiter omnibus, qui fieri volunt docti, sunt utiles, ita tradendas, sic denique doctrina salutari optimisque moribus imbuendum esse juvenem, ut aliquando reddatur idoneus ad negotia vitae recte gerenda, ad salutem cum suam tum civium tuendam augendamque". — Fr. Roth, Ueber die fortdauernde Abhängigkeit unſerer Bildung von der klaſſiſchen Gelehrſamkeit (Nürnberg. 1825.). Eſ. Tegnér, Sechs Schulreden (Stralſ., 1833.), S. 42 ff. K. Zell, Ferienſchriften. Th 3 S. 130 ff. („Ueber die Wichtigkeit und Bedeutung des Studiums der klaſſiſchen Litteratur für die Bildung unſerer Zeit") Abr. Eichſtädt, Einige Winke über Beförderung der humaniſtiſchen Studien (Jena, 1816.), S. 11. ff. Hegel, Gymnaſialreden (erſte Rede, S. 135 ff.), in Fr. Kapp's Schrift: „Ge. Wilh. Friedr. Hegel als Gymnaſial-Rektor" (Minden, 1835.), S. 11. ff., u. an einer andern Stelle: „Ich glaube nicht zu viel zu behaupten, wenn ich ſage, daß, wer die Werke des Alterthums nicht gekannt hat, gelebt hat, ohne die Schönheit zu kennen". Fr. v. Schelling, Vorleſungen über die Methode des akadem. Studiums (2te Ausg., Stuttg. 1813.), S. 74 ff. Aug. Spilleke, Ueber das Weſen der Gelehrtenſchule (in ſ. geſammelten Schulſchriften, Berlin. 1825, insbeſondere S. 32—36.), vgl. mit Joh. Aug. Erneſti Orat de doctrinae accuratae et promptae laudibus (Opuscul. Orator., Lugd. B. 1767.), p. 91. sqq.

**) Ueber ſolcherlei Anſicht und ſolcherlei Unfug klagte vor mehr denn hundert Jahren der große Arzt Friedr. Hoffmann, in ſeiner Schrift: De difficultatibus in medicina ad-

Digitized by Google

Seinige geleiſtet und Etwas vor ſich gebracht, ohne ſich an den griechiſchen Schrift-ſtellern und anderen Schulpedantereien abgequält zu haben *).

---

discenda. 1712. §. 8.: „Multi e tonstrinis, pharmacopolis aliisque officinis sive ex arrogantia, sive ex desperatione, quae, uti in proverbio est, militem aut monachum aut medicum facit, transfugae, castra medicorum petunt et illotis statim manibus sacraria eorum adeunt, priusquam necessariis initiati fuerint princſpiis“. Die Zeiten ſind dahin, welche J. Matth. Geßner belobt (Isagog. in erudit. univers., ed. Niclas. Ed. alter. Lips. 1784, T. 1., p. 99.): „Medici soli retinuerunt antiquum latine scribendi loquendique morem usque ad hunc diem, in Germania non tantum, sed in tota paene Europa“. Man ſollte Allen, welche ſich dem Studium der Arzneigelahrtheit widmen wollen, das in klaſſiſcher Sprache geſchriebene Werk L. H. Friedländer's (Prof. der Mediz in Halle) in die Hände geben: „De institutione ad Medicinam libri duo, tironum atque scholarum causa editi“. Hal. 1823. Das erſte Buch handelt: De tirone ad medicinae studium praeparando. Hieher gehört beſonders das dritte Kapitel: De institutione ad humanitatem, medicinae studio praemittendo (p. 48—77.). Vgl. Jacob's Anzeige des Werks in unſ. Krit. Biblioth., Hildesh. 1824 Nr. 4., S. 480 ff., — oder doch eine jener mediz. Encyklopädien und Methodologien, von Burdach u. A. Für ſolche Bücher haben indeß meiſtens die Schulbibliotheken weder Geld noch Raum, ja einige Univerſitäten nicht einmal Zeit für ſolche Vorträge.

*) Dieſe und ähnliche Anſichten werden gewöhnlich von den Utilitäts-Naturen vorgebracht und verfochten, und dagegen viele andere nützlichere Unterrichtsgegenſtände empfohlen. S. F. W. Klumpp's Schrift: „Die gelehrten Schulen nach den Grundſätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit“ (Stuttg., 1829.), womit man die anonyme Gegenſchrift des erfahrenen und einſichtsvollen Scholarchen, Prof. Sigwart in Tübingen vergleiche („Bemerkungen zu Kl.'s Schrift,“ Tübingen, 1829.) — J. H. G. Heuſinger, „Beſuche bei Lebenden und Todten“ (Leipzig, 1834), in der Abhandl.: Ueber die Beſtimmung des Gelehrten. Dagegen aber F. W. Tittmann, Blicke auf die Bildung unſerer Zeit ꝛc. Leipzig, 1835. Vgl. Pölitz, Jahrbüch. 1836. S. 156—167. Ihrer gedenkt Spitzner, in ſ. Schulſchrift: De periculis, quae varia et multiformis doctrinarum supellex scholis intendit (Viteberg., 1825.): „Sic alii exoptant, ut agrorum vel fertilitas, frugum fructuumque perceptio et conservatio, alii ut rei militaris disciplina pugnaeque instituendae ratio in scholis fusius exponatur et accuratius cognoscatur. Deinde sunt, qui neque juris prudentiae leges ac formulas, neque medicinae artificia et praecepta, neque philosophiae recentissimae cujusque placita et decreta a ludo perfecto numerisque absoluto aliena existiment. Atque hae iisque similes voces ne nunc quidem obmutuerunt. sed clamore nescio quo nobis obstrepunt et latius dissipantur. Vgl. F. A. Wolf ad Demosth. Or. adv. Leptin. (Hal. 1789.), praef. p. XVII. et XVIII., Deſſen Kommentar über Seneka's Ausſpruch: Nusquam est, qui ubique est (in: Vermiſcht. Schr. S. 33—35), u. dazu der treffliche Föhliſch zu Wertheim, in „Erinnerungen an F. A. Wolf als Lehrer u. Pädagogen“ (Anſichten über Erziehung u. Unterr. in gel. Schulen. I. Samml., 1836. S. 278 ff.) — Fr. Thierſch, Ueber Gel. Schulen, 3. Bd. 2. Abtheil. 1830. u. in einer zweiten Schrift: Ueber den angeblichen Jeſuitismus und Obſkurantismus des Bayerſchen Schulplans (Stuttg., 1830.), S. 93 u. S. 15. Jachmann, Ueber das Verhältniß der Schule zur Welt (Berlin, 1811.), S. 12. ff. Herm. Agath. Niemeyer, Gedanken über die jetzige Gymnaſial-Ver-

Digitized by Google

Wir glauben, zur Ehre deutſcher Regierungen annehmen zu dürfen, daß in kei-

---

faſſung im Königreiche Preußen. (Halle, 1836.), S. 17—20. G. E. Köhler, Aphorismen aus dem Gebiete des Gymnaſiallebens (Leipzig. 1837.), S. 14. ff. Die Schulfrage der gegenwärtigen Zeit. Ein Dialog. (Berlin, 1836.), S. 48. ff.

Die Frage über das Weſen und das Verhältniß der immateriellen Intereſſen iſt noch kürzlich von mehreren ausgezeichneten Gelehrten abgehandelt, und die Entſcheidung unſchwer. S. unſers gelehrten Lotz' Abhandlung: „Ueber den Werth und die Stellung immaterieller Güter in der Staatswirthſchaftslehre“ (in Pölitz' N. Jahrbüch. der Geſchichte rc., Leipz. 1838.), und in Desſelben Handbuch der Staatswirthſchaftslehre. Bd. 2. (Erlangen, 1838.), S. 58 ff.; — Pölitz: „Die Herrſchaft der materiellen Intereſſen“, in Deſſen N. Jahrb. 1838 Januar-Heft; — „Das Recht der Zeit und die Pflicht des Staats in Beziehung auf die wichtigſte Reform in der innern Organiſation der Schule. Nach den gereinigten Principien des Humanismus u. Realismus begründet von Braubach“. (Gießen, 1828.); — P. J. Seul, Ueber die Entwickelung und den gegenwärtigen Zuſtand des höheren Schulweſens in Preußen (Koblenz, 1836.), S. 92 ff.; — Ringeis, Ueber die Würde der Wiſſenſchaft (München, 1826.); — Bähr in der Recenſ. v. Friedemann's Paräneſen, in Heidelb. Jahrb. 1828. Nr. 45.; — Fr. Cramer, Die Gegenwart in ihren pädagog. Beſtrebungen (in Brzoska's Central-Bibliothek. Halle, 1838. Jan. S. 169—70.); — möge endlich Schiller's Rede: „Was heißt und zu welchem Ende ſtudirt man Univerſal-Geſchichte?“ (in Deſſen kleinen proſaiſchen Schriften, Leipzig. 1792, Th. 1.) von recht Vielen geleſen und — beherziget werden, insbeſondere das, was derſelbe ſagt von S. 57 an.

Noch ſchlimmer ergeht es unſern Schulen und deren armen Lehrern, wenn Jene ſich mit der After-Myſtik verbinden, welche ſich etwa vernehmen läßt, wie weiland Kuhlmann in ſeinem neubegeiſterten Böhmen, 992ſte Frage: „Was iſt denn die Lateiner Sprache, welche der Gelehrten Sprache worden? Antwort: Iſt ſie nicht die Babel'ſche Verwirrungs-Sprache, eine Urſach der Chriſtenabgötterei, eine Verderbung aller Wiſſenſchaften, dadurch Keiner mehr des Andern Sprache vernommen? Ja, iſt die Lateiner Sprache nicht der große Antichriſt, nach der Johannes' Offenbarung XIII, 28 deſſen Namen 666 iſt“? — Möge den philologiſchen Lehrern zum Troſte gereichen des ehrwürdigen Jeſuiten Melchior Inchoferus' Urtheil, qui (lib. V. c. 2. Histor. Sacr. Latinitatis) beatos in coelo Latine aliquando locuturos existimavit. Cfr. Morhof. Polyhistor. T. I. p. 817. (Ed. Lubec.. 1714.) et Harles. Introduct. in notit. litterat. Rom. P. I. (Noriberg., 1781); — nicht minder das, was ein großer König, Friedrich II., an ſeinen Miniſter von Zedlitz im J. 1779 ſchrieb: „Lateiniſch müſſen die jungen Leute durchaus lernen, davon gehe Ich nicht ab. Wenn ſie auch Kaufleute werden, oder ſich zu was anderm beſtimmen, ſo iſt ihnen das doch nützlich, und kommt ſchon eine Zeit, wo ſie es anwenden können“, welches (um einen älteren Gelehrten zu nennen,) weitläufiger kommentirt J. M. Geßner in den von Niclas herausgegeb. Praelectt. zu den Prim. lin. Isagog. in Erud. Univ., T. I p. 110. sqq. Mit Ernſt und Würde haben ſich über dieſen Gegenſtand verbreitet Friedemann, De ludis litterariis regundis. Viteb., 1820. (abgedruckt in Deſſen inhaltsreichen Opuscul, Weilb. 1837.), — C. Th. Pabſt, in ſ. Comment. de causis, cur hodie plerique in classicorum, qui dicuntur, Graecorum et Latin. studium invehantur. Dresd., 1832. Poſſelt, Kleine Schriften (Nürnb., 1795.), S. 129. 130. Der ächtchriſtliche Schwarz, in ſ. Werke: „Die Schulen.“ (Leipzig, 1832.), S. 129 ff. („Die klaſſiſche Bildung widerſpricht nicht der chriſtlichen“.) Thierſch, Ueber

Digitized by Google

nem Staate ſolche Anſichten annoch herrſchen *) oder wenigſtens Geltung erhalten ha-

---

gel. Schulen. 2. Abtheil. (Stuttg. 1826.), S. 182 ff. Vgl. Konrad Schwenck, Vorrede z. Ueberſetzung des Katull. (Frankf. 1829.), S. V. u. VI.

Man möchte glauben, Ariſtoteles habe für unſere Zeit geſchrieben, wenn er ſich in ſeiner Politik (lib. VIII., c. 3. ed. Goettl.; in der Garve'ſchen Ueberſ., S. 655.) alſo vernehmen läßt: „Ueberhaupt iſt es den freigebornen, den edlen, den großherzigen Menſchen am wenigſten anſtändig und am wenigſten eigen, bei dem, was ſie thun, überall nur den äußeren Nutzen zu ſuchen". Und dazu Wieland: „Da thut der Menſch nichts anders, als was das Oechslein und Eſelein auch thut". — Erwecklich iſt das Examen, welches der alte Lehrmeiſter Horatius Flaccus (A. Poet. 325. sq.) mit dem Banquiers-Sohne anſtellt:

Römiſche Knaben erlernen, in langer Exempel-Berechnung,
Wie ſie das As in hundert der Theile zerlegen: „So ſage,
Söhnchen Albin's, wenn hinweg von der Fünfunz' würde genommen
Eine der Unzen, was bleibt? Du kannſt es ja ſagen". — „Ein Drittel". —
„Schön! Du erhältſt Dir das Gut! Kommt eine der Unzen hinzu, was
Giebt es"? — „Ein halb". — Doch hat die Gemüther der Roſt und die Geldgier
Erſt einmal nur erfaßt, wer hofft auf Dichtergebilde
Würdig des Cedernöls und Bewahrens im glatten Cypreßſchrein?

Und dazu eines Königs Wort:

Aus dem beſtändigen Druck des kleinlichen täglichen Lebens
  Flüchtete ſehnend der Geiſt ſich zu den Klaſſikern hin,
Und vergaß die Gegenwart, fand die Heiterkeit wieder,
  Fand ſie mächtig erregt, mächtig vermehret die Kraft.
König Ludwig von Bayern.

Doch — es hat vielleicht Gerber Kleon bei Thucydid. 3, 37. Recht, wenn er meint: οἱ φαυλότεροι τῶν ἀνθρώπων, πρὸς τοὺς ξυνετωτέρους, ὡς ἐπὶ τὸ πλεῖον ἄμεινον οἰκοῦσι τὰς πόλεις. Denn „Viele der Eicheln-Eſſer ja gibt's im Arkadiſchen Lande" ꝛc. —

*) Die Schulgeſetze des Herz. Gymn. Casimirian. enthalten in ihrem §. 23. die ausdrückliche Beſtimmung, daß „Dispenſationen von einzelnen Lektionen Keinem ertheilt werden ſollen, welcher eine wiſſenſchaftliche Laufbahn einzuſchlagen geſonnen ſey". — Die Großherz. Darmſtädt. Verordnung v. 1. Oktob. 1832: „Da die in der Studien-Ordnung beſtimmten Lehrſtunden eine planmäßige Einheit bilden, ſo iſt es Regel, daß von einzelnen, in den Lehrplan gehörigen Unterrichtsgegenſtänden keine Befreiung ſtatt findet. Von der Erlernung der griech. Sprache können Diejenigen befreit werden, welche nach dem erklärten Willen der Eltern oder deren Stelle Vertretenden ſich durchaus keinem akademiſchen Studium widmen (§. 2.)". Dazu trat im J. 1833 folgende nähere Beſtimmung: „Da es zweifelhaft war, für welche Gattungen des Staatsdienſtes die Kenntniß der griech. Sprache nicht als erforderlich erklärt ſey, ſo iſt in Folge höchſter Entſchließung von dem Großherz. Oberſtudienrath unter dem 12. Jan. u. 29. März 1833 verfügt worden, daß bei denjenigen, welche ſich einem Staatsdienſte im finanz- und techniſchen Fache widmen wollen, wozu die allgemeine Prüfung vorgeſchrieben iſt, die Kenntniß der griech. Sprache in dem Umfange, wie ſolche auf dem Gymnaſium gelehrt wird,

Digitized by Google

ben. Dieß beurkunden ſattſam alle uns vorliegenden Maturitäts-Verordnungen *), welche nicht etwa in dem Gymnaſium eine Spezialſchule erblicken, die auf das Studium eines beſtimmten wiſſenſchaftlichen Fachs vorbereite, ſondern diejenige gründliche Vorbildung verlangt, welche den Jüngling tüchtig macht, einem jeden wiſſenſchaftlichen Berufe auf der Univerſität mit Erfolg ſich zu widmen **).

---

für erforderlich erklärt und ausgeſprochen ſey, und daß davon unter keiner Bedingung diſpenſirt werden ſolle. Hierbei wird noch bemerkt, daß für Diejenigen, welche ſich zu einem ſpeciellen kameraliſtiſchen Examen vorbereiten, das akademiſche Studium nachgelaſſen ſey". S. Chronik des Großh. Gym. zu Darmſtadt, v. J. 1833., S. 1. — Die deßfallſigen vom K. Preuß. Miniſter. erlaſſenen Verfügungen ſ. bei Neigebaur, „Die Preuß. Gymnaſ." ꝛc. (Berlin, 1835.), S. 133—138.

*) Auffallend war uns folgende Stelle in einem von dem verſtorb. Chr. Gottfr. Schütz zu Halle im J. 1818 an Jacobs geſchriebenen Briefe: „Das letztemal wurden neun Abiturienten examinirt, wovon drei als Juriſten gleich baten, ſie vom Examen im Griechiſchen zu diſpenſiren". (S. Ch. G. Schütz. Darſtellung ſeines Lebens ꝛc., hggb. v. Jul. Schütz. 1. Bd., Halle 1834, S. 337.) — Die K. Hannöver'ſche Inſtruktion (v. 30. Novbr. 1829) hat in Erwägung, daß mehrere der gelehrten Anſtalten bisher noch nicht die vollſtändige Organiſation ihres Lehrplans erlangt hätten, welche zur Erreichung des in der Inſtruktion aufgeſteckten Ziels erforderlich iſt, für die Erlangung des Zeugniſſes erſter und dritter Klaſſe in den Forderungen an die Kenntniß der Griech. und Franzöſ. Sprache, und der Mathematik billigerweiſe ermäßiget (ſ. §. 23). Hoffentlich werden jedoch in den acht Jahren, ſeit welchen man ſich mit der Reorganiſation des Unterrichtsweſens beſchäftigt, ſämmtliche Schulen auf den entſprechenden Standpunkt gehoben werden, und wird dieſe Nachgiebigkeit nunmehr ausdrücklich unterſagt ſeyn.

**) Die ganze menſchliche Bildung ſoll das Ziel der Schule ſeyn und nicht die Fachbildung des Profeſſioniſten; nicht auf das Lernen von dieſem und jenem, nicht auf die Kenntniß von Thatſachen und Maſſen, nicht auf einſeitige und frühzeitige Richtung des jungen Geiſtes auf Einen Gegenſtand, nicht auf den unmittelbaren praktiſchen Gebrauch des Gelernten kommt es an, ſondern auf die Uebung und Lenkung, die langſame und ſichere Reifung der Geiſteskräfte überhaupt, auf die allgemeine Thätigkeit und Richtung, auf wiſſenſchaftliches Erkennen im Allgemeinen. S. Fr. Thierſch's Schrift über die neueſten Angriffe auf die Univerſitäten (Stuttg., 1837.), No. XI., S. 68. ff. Bernhardi, Anſichten über die Organiſation gelehrter Schulen (Jena, 1815.), S. 216 ꝛc. F. A. Wolf (Consil. Schol., hggb. v. Körte, S. 223.): „Die Prüfungen müſſen auf diejenigen Kenntniſſe und Eigenſchaften der Studirenden gerichtet werden, die nach dem Urtheile jedes einſichtsvollen Gelehrten zum fruchtbaren Beſuche der Univerſität nothwendig ſind; alſo nicht ſowohl auf gewiſſe Kenntniſſe, die etwa zu unentbehrlicher Vorbereitung auf ein einzelnes und beſonderes Studium (als Naturgeſchichte, Kameral-Wiſſenſchaften, Medizin, Chirurgie, Landwirthſchaft, Baukunſt oder bildende Künſte u. dergl.) hinreichen dürften, ſondern auf alle, die in den zwei erſten Klaſſen eines Gymnaſiums gelehrt und in unſerem Zeitalter als der Grund ächt gelehrter Ausbildung angeſehen werden"; und S. 234—5.: „Der den Gymnaſien ſorgſam zu erhaltende Geiſt fordert einen Grund der Bildung, welcher den Jüngling befähige, in der Folge jeden Zweig der Gelehrſamkeit mit gutem Erfolge zu bearbeiten". Endlich die ſchöne Darſtellung von S. 97 an. Vgl. Baumgarten-Cruſius, Briefe ꝛc., 6. Br. (Zweck der Schulbildung), S. 50 ff. J. P. Seul,

Digitized by Google

3) **Die Prüfung ſoll den erforderlichen Grad der Schulbildung ermitteln.**

Genauer und richtiger wird der Zweck des Maturitäts-Examens in der K. Hannov. Verordnung (v. 10. Oktob. 1829.) dargeſtellt: „Der Hauptzweck dieſer Prüfung beſteht darin, überzeugende Beweiſe davon zu erlangen, ob und in wiefern der Abiturient ſich diejenigen Kenntniſſe, ſowie die erforderliche Reife des Verſtandes und der Beurtheilungskraft zu eigen gemacht habe“ [welche, ſetzen wir hinzu, insbeſondere durch die ſchriftlichen Arbeiten ermittelt werden kann] *).

Ueber die Entwickelung und den gegenwärtigen Zuſtand des höheren Schulweſens in Preußen (Koblenz, 1836.), S. 84. ff. Deinhardt, Der Gymnaſial-Unterricht nach den wiſſenſchaftlichen Anforderungen der jetzigen Zeit (Hamburg, 1837.), S. 134.: „Auf der Univerſität werden alle Gegenſtände als Wiſſenſchaften für ſich, als ſelbſtſtändige Organismen für ſich behandelt, während ſie auf dem Gymnaſium nur die Stellung von Momenten eines Organismus haben. Sie gelten auf dem Gymnaſium nicht als Wiſſenſchaften, ſondern nur als wiſſenſchaftliche Bildungsmittel, nur als Mittel, wodurch die Idee des Gymnaſiums ihre Verwirklichung findet“; u. S. 289.: „Das Princip des Gymnaſ. iſt die Entwickelung des wiſſenſchaftlichen Geiſtes in dem Schüler; der Stoff aber, durch welchen die Verwirklichung des Princips zu Stande kommt, beſteht in den Unterrichtsmitteln“.

Hören wir noch zwei Staatswiſſenſchaftslehrer, Fried. Bülau (Handbuch der Staatswiſſenſchaftslehre. Leipzig, 1835. S. 139.): „Die Aufgabe der Gelehrtenſchulen, ausgeſprochen mit Rückſicht auf die Formen des wirklichen Lebens, iſt: ihre Zöglinge für die Univerſität vorzubereiten. Sie ſoll den Jüngling in den Stand ſetzen, die Wiſſenſchaften, die ihm die Univerſität lehrt, zu erfaſſen“ ꝛc., und F. C. Dahlmann (Die Politik. Göttingen, 1835. 1. Bd., S. 268—69.): „Die Aufgabe der gelehrten Schulen iſt nicht, Gelehrte zu bilden, wohl aber durch Kenntniſſe, gelehrt genug, um auf den Grund der menſchlichen Bildung zu dringen, Richtung und Mittel an die Hand zu geben, ſey's für den künftigen Gelehrten, ſey's zu den, gelehrte Vorbildung erfordernden öffentlichen Geſchäften. Der Unterricht in gelehrten Schulen iſt ſeinem Weſen nach welthiſtoriſch, er pflückt vom Baume der Erkenntniß, der durch die Pflege aller Völker, aller Zeiten erwachſen iſt“. —

*) Ueberhaupt muß man weniger auf einzelne Kleinigkeiten geben, die ja ſo ſehr von zufälligen Stimmungen ꝛc. abhängig ſind; auf das Schuldigbleiben einzelner Antworten; vielmehr beſonders die eigene geiſtige Produktivität berückſichtigen, die ja doch der hauptſächlichſte Zweck alles Unterrichtens iſt, und welcher auf der Univerſität ein ausgedehnterer und freierer Spielraum geöffnet werden ſoll. F. E. Beneke, Erziehungs- und Unterrichtslehre (Berlin, 1836.), 2. Bd. S. 585—586. — Niemeyer, Grundſätze (Th. 2., S. 715.): „Die Prüfung erforſche, was der Schüler weiß, wie er es weiß und wie er es von ſich geben kann“. — Greverus, Ideen über das Schulweſen (Oldenburg, 1836.), S. 288.: „Fragt man nun, wer denn reif ſey, zur Univerſität überzugehen, ſo antworte ich im Allgemeinen: Wer neben der Bekanntſchaft mit dem Poſitiven, was die Schule lehrt, Proben von Selbſtthätigkeit im Denken und von zweckmäßiger Einkleidung des Gedachten geben kann“. — Tittmann, Ueber die Beſtimmung des Gelehrten und ſeine Bildung durch Schule und Univerſität (Berlin, 1833.), S. 87 u. 156. — Händler, Ideen zu einer Methodik des Gymnaſial-

Digitized by Google

Denn es iſt ja nicht die Maſſe der vielleicht eingelernten und eingepfropften Kenntniſſe, welche die akademiſche Reife bedingt *).

Wir bedauern außerdem, daß das Geſetz nicht als weſentliches und erſtes Erforderniß die ſittliche Reife an die Spitze geſtellt und der Kommiſſion nicht die Verpflichtung auferlegt hat, dieſe vor allen in eine ernſte Vorberathung zu nehmen, um danach einen Beſchluß zu faſſen, welcher im geeigneten Falle den Eltern oder Pflegeeltern auf amtlichem Wege zu übermitteln ſeyn würde. Schon die Gemeſſenheit

---

Unterrichts. (Magdeburg, 1836.). — Rob. Froriep (Prof. der Medizin zu Berlin), Bemerkungen über d. Einfluß der Schulen auf Geſundheit (Berlin, 1836.), S. 26.: „Es iſt der Erwerb von Kenntniſſen auf Schulen nicht des Beſitzes, ſondern der Befähigung wegen erforderlich; es kommt nicht auf die Maſſe der erworbenen Detailkenntniſſe, ſondern auf Weckung der ſämmtlichen Eigenſchaften und auf Aneignung der zum Studiren nöthigen formellen geiſtigen Fertigkeiten an". Vgl. dazu Max Schmidt, Ueber die Nothwendigkeit einer Reform ꝛc., S. 55 u. 59.: „Es iſt mir ſowohl früher, als auch in der neueſten Zeit vorgekommen, daß die Lehrer gegen ihre Ueberzeugung Demjenigen, welcher Alles mit dem Gedächtniſſe aufgenommen, ein beſſeres Zeugniß geben mußten, als er ſeiner allgemeinen Bildung nach verdiente". — F. A. Wolf (Cons. Schol.), S. 224.: „— Am wenigſten darf Jemand nach einem Haufen vereinzelter und ſchlechtgeordneter Gedächtnißkenntniſſe, welche durch einen Schein von Vielwiſſerei nur die Unkunde täuſchen, als ein gehörig vorbereiteter Schüler geſchätzt werden". — Franke, Ueber Reiſe zur Univerſität (Liegnitz, 1826.), S. 24. — J. Ch. Jahn, Jahrbücher f. Phil. u. Pädag. 1836. 16. Bd. 4. H., S. 478. — Das Zerbſter Reglement (v J. 1837.), §. 20.: „Bei der mündlichen Prüfung kommt Alles darauf an, ein ſicheres Urtheil über den Grad des poſitiven Wiſſens, über die allgemeine Geiſtesbildung und die Fähigkeiten der Abiturienten zu gewinnen". — [M. vgl. nunmehr die Erklärung, welche das K. Preuß. Miniſterium ſelbſt in einer, unter dem 24. Oktbr. 1837. erlaſſenen, Cirkular-Verfügung abgegeben hat, welche ein neues rühmliches Zeugniß ablegt von der tiefen Einſicht in den Gymnaſial-Unterricht, und von der großen Sorgfalt, welche jener Staat dem Schul- und Erziehungsweſen unabläſſig widmet. M. ſ. Jahrbuch. f. Philoſ. u. Pädag. 1838. H. 1. S. 117. ff. — Wir werden auf jenes Reſkript weiter unten zurückkommen.]

*) Mit dieſer Grundidee ſcheint die Vorſchrift, welche „Die Ordnung der beiden Landes-Gymnaſien in Meiningen und Hildburghauſen" (v. J. 1837.) enthält, im Zuſammenhange zu ſtehen, wonach „kein Schüler, der nicht das 19. Lebensjahr entweder ſchon angetreten hat oder doch anzutreten im Begriffe iſt, zur Maturitäts-Prüfung zugelaſſen werden darf" (S. 96. §. 6.) — In der Großherz. Baden'ſchen Verordnung iſt (§ 23. S. 37.) das 19te Lebensjahr als das Normaljahr angenommen, jedoch ohne weitere geſetzliche Beſchränkung. Vgl. E. F. Vogel zur Münſter'ſchen Schulordnung. (Leipz. 1837.), S. 100. Rob. Froriep, a. a. O. S. 34.; dagegen Max Schmidt, Ueber die Nothwendigkeit ꝛc., S. 58 u. 21. A. Arnold, Pädagogik (Königsb., 1837.), S. 256. F. A. Wolf, Cons. Sch. S. 204—205. Kirchner, Verfaſſ. u Lehreinrichtung des Stralſund. Gymn. (Stralſ., 1829.), S 11. — Den neueſten ſtatiſtiſchen Nachrichten zufolge wurden auf ſämmtlichen K. Preußiſchen Gymnaſien im Jahre 1836 pro immatriculatione geprüft 1403 Schüler, von denen 1254 das Zeugniß der Reife erhielten, 149 durchfielen und 91 zurücktraten, um noch länger ihre Studien auf der Schule fortzuſetzen. Von den Geprüften waren 11 unter 17, und 591 über 20 Jahre alt.

dieſer Vorſchrift muß auf die Jugend und deren Eltern *) einen nachhaltigen Eindruck hervorbringen, wie ſie denn ohne Zweifel zugleich ein kräftiges Disciplinar-Mittel iſt **).

Es befinden ſich von Zeit zu Zeit auf jedem Gymnaſium Jünglinge, welche den Charakter des Leichtſinns, der Vergnügungs- und Zerſtreuungsſucht an ſich tragen, allerlei Unfertigkeiten und Thorheiten begehen, die Lehrſtunden unregelmäßig beſuchen ***), ein wenig ehrerbietiges Betragen gegen ihre Lehrer beobachten, durch Strafen

---

*) Das Verhältniß, welches ſich im Gange deutſcher Bildung zwiſchen Erziehung und Unterricht herausgeſtellt hat, entſpringt aus der zunehmenden Einſeitigkeit der Bildung, indem unſer Zeitalter ſeine ganze Kraft auf die Intelligenz wirft, während die Bildung des Charakters vernachläſſiget wird, oder mit anderen Worten, indem unſere Lehranſtalten immer eifriger darauf hinarbeiten, der Jugend den geſammten Kenntnißſchatz aller Jahrhunderte und Völker zuzuführen, während das Haus, in fortgeſetzter träger Gleichgültigkeit beharrend und die Macht böſer Eindrücke nicht verhindernd, zu wenig thut, das Gefühl für Reinheit der Sitten und Adel der Geſinnung zu ſchärfen, und dem Willen die Richtung für das Gute und Rechte zu geben. Th. Heinſius, Verhältniß der Moralität zur Intelligenz in der Pädagogik unſerer Zeit (Glogau, 1835.), S. 1. ff.

**) „Nur die Tüchtigkeit, oder die intellektuelle moraliſche Reife, ſollte die Zeit des Uebergangs zur Akademie beſtimmen. — Das Abgangszeugniß beziehe ſich auf das geſammte Schulleben, folglich auf Fleiß, Kenntniſſe, Sitten und Charakter. — Das Abgangszeugniß kann über ſtrengen Fleiß, pünktlichen Schulbeſuch, gutes Betragen in den Lehrſtunden, ſittlichen Ton gegen Lehrer und Mitſchüler unbedenklich und ſicher ein Urtheil fällen; es iſt ſehr heilſam, daß jeder Abiturient wiſſe, daß es ſeines Verhaltens gegen ſeine Lehrer und Mitſchüler namentlich gedenken werde, zumal wenn dieſe Zeugniſſe auch auf den Univerſitäten und ſelbſt bei den der Unterſtützung bedürftigen Studirenden gewiſſenhaft berückſichtiget werden“ Niemeyer, Grundſätze ꝛc., S. 711—717. Ph. Wilh. van Heusde, Briefe über die Natur und den Zweck des höheren Unterrichts. Aus dem Holländ. überſ. v. J. Klein (Heidelberg, 1830.), 7. Brief, S. 72 ff.

***) Nach einer K. Preuß. Verfügung v. 10. März 1817 (welche uns aus einem Schulprogramme des Hrn. Prof. Dr. Anton in Görlitz, v. J. 1835, S. 27. bekannt geworden iſt,) ſollten Schulverſäumniſſe nach der Prüfung noch in das Zeugniß eingetragen und bei Entlaſſung öffentlich genannt werden. Wir vermögen nicht die Gründe einzuſehen, welche den Geſetzgeber beſtimmt haben, dieſe Vorſchrift in das letzte Reglement nicht aufzunehmen. — Die K. Hannov. Inſtruktion (v. 30. Novbr. 1829) will Fälle der Art folgendermaßen betrachtet wiſſen (§. 23.): „Sollte einer der Geprüften in der Zeit vor der Prüfung bis zur Entlaſſung, ſich aller weitern Verpflichtungen gegen das Gymnaſium entbunden wähnend, manches Ungebührliche und manche Nachläſſigkeit in Fleiß und Sitten ſich zu Schulden kommen laſſen: ſo wird ein ſolcher von der feierlichen Entlaſſung ausgeſchloſſen, und die Urſache davon öffentlich genannt. Bei denen aber, welche noch zuletzt gar eine grobe Schuld auf ſich laden, wird dieſes im Zeugniſſe bemerkt. (Man ſieht nicht ein, warum nicht auch jenes „Ungebührliche und jene Nachläſſigkeit in Fleiß und Sitten“ im Zeugniſſe bemerkt werden ſoll. Oder muß es erſt eine „grobe Schuld“ ſeyn, welche dieſen nachträglichen Tadel rechtfertiget? — In der That, ein Abiturient, welcher eine grobe Schuld auf ſich geladen, ſollte zur Univerſität, vielleicht gar mit dem Zeugniſſe erſter Klaſſe, entlaſſen werden?!). — Nach §. 17. der Großherz. Mecklenburg.

Digitized by Google

auf kurze Zeit oder nur äußerlich gebeſſert werden, ohne ſich gerade der Verweiſung aus der Anſtalt ſchuldig zu machen, und doch, vermöge ihrer oft noch glücklichen Naturanlagen oder in Folge eines Nothfleißes, zumal in den letzten Monaten, den erforderlichen Grad von Kenntniſſen erlangt haben, um, wenn auch nur im unterſten Grade, die Maturitäts-Prüfung zu beſtehen *). Auch der Fall hat ſich verſchiedentlich ereignet, daß Abiturienten nach bereits abgehaltenem Examen ſich eines groben Vergehens ſchuldig machten.

Solche Jünglinge, welchen ein ſolcher durch Handlungen offen gelegter Geiſt beiwohnt, von denen man ohne großen Scharfblick vorausſehen kann, daß ſie die akademiſche Freiheit mißbrauchen, der Univerſität zum Nachtheil und der Schule zur Unehre gereichen und ihren Eltern vielfachen Kummer bereiten werden, bis zur gründlichen Beſſerung zurückzuweiſen, erachten wir für eine heilige Pflicht **) der Schule und des

---

Verordnung (v. 4. Mai 1833) „ſoll ein Abiturient, wenn er in der Zeit von beendigter Prüfung bis zur Entlaſſung, Verſäumniß der Lehrſtunden, überhaupt Unfleiß, unſittliches und geſetzwidriges Verhalten ſich zu Schulden kommen läßt, in der Stille durch Scholarchats-Verfügung von der Schule entfernt werden, was in ſeinem Abgangszeugniſſe ausdrücklich zu bemerken iſt". (Das heißt doch nichts anderes, als einen unſittlichen Jüngling der Schulzucht entheben und, um ſeiner nur loszuwerden, ihn durch einen Akt ſtiller Relegation zur Univerſität hinauf befördern!) — — Nicht minder auffallend iſt es uns geweſen, daß auch nicht eins der zahlreichen Regulative Vorſchriften enthält, wie die Prüfungs-Kommiſſion verfahren ſolle, wenn ſich Abiturienten offene und erweisliche Betrügereien zu Schulden kommen laſſen. Selbſt von einer Verwarnung gegen unrechtliche Handlungen, die leider! nur zu oft begangen werden und die bei der gegenwärtigen Geſtaltung der Maturitäts-Prüfungen nie ausbleiben werden, findet ſich keine Spur.

*) Dieß beſtätiget vielfach die Erfahrung, und widerſpricht nicht einer andern, dagegen angeführten Erfahrung, daß eine von ſinnlicher Luſt bewegte und zerſtreute Jugend auch nicht Kraft und Ruhe genug habe, ſich wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen ernſtlich hinzugeben, ſo daß nicht nur Fleiß von allen denkenden Pädagogen als Kardinaltugend des Schülers angenommen ſey, ſondern auch eine angeſtrengte Thätigkeit als wirkſamſtes Gegenmittel gegen alle ſittlichen Schwächen von allen moraliſchen Berathern unbedingt empfohlen werde, und daß alſo ein Staat, wenn er nur die Ueberzeugung haben könne, daß auf einer Bildungsanſtalt wirklicher Fleiß und wiſſenſchaftliche Regſamkeit herrſche, ſchon wegen dieſer Ueberzeugung ſich über den ſittlichen Zuſtand der, einen ſolchen Anſtalt anvertrauten, Jugend beruhigen zu können ſcheine. S. Johannes Zehlicke, Kirchen- und Schulblatt für Mecklenburg, (Parchim, 1834.) H. 4., S. 50—51.

**) Dieſe erkennt auch der Staat dadurch an, daß in dem vorgeſchriebenen Maturitäts-Zeugniſſe die Rubrik: Sittliches Betragen aufgeführt iſt, und in dem Formulare mit Recht die erſte Stelle einnimmt. Es ſoll ſich demnach das über die akademiſche Reife ausgeſprochene Urtheil auf den ſittlichen Charakter und das Maaß der erworbenen Kenntniſſe ſtützen. — „Es wird aus den eingelieferten Cenſuren ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, über das ſittliche Betragen und über die Charakterreife des Abiturienten abgefaßt, da dieſes eine Stelle im Zeugniſſe einzunehmen hat". K. Hannov. Inſtruktion (v. 30. Novbr. 1829). — „Unter der Rubrik: Sittliches Verhalten (wie es im

Staats, nnd können darin eben ſo wenig einen Eingriff in die Rechte der väterlichen Gewalt erkennen, als in der Verweigerung des Eintritts in den Staatsdienſt, wenn

---

K. Preuß. Reglement §. 34. und danach wörtlich in der Herz. Meiningen'ſchen Schulordnung, v. J 1837, S. 105., Anmerk. ad I. heißt,) iſt die Geſetzlichkeit, Anſtändigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältniſſe zu den Vorgeſetzten und Mitſchülern, ſondern auch außerhalb derſelben zu würdigen und auf den Grund der bisherigen Schulcenſuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten ſo abzuleiten, daß der Grad ſeiner ſittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife ſo deutlich als möglich erkannt werde". Wie aber, wenn es vielleicht bei guter oder nothdürftiger Reife in wiſſenſchaftlicher Hinſicht, dem Abiturienten an jener ſittlichen Tüchtigkeit und Charakterreife gebricht? (Vgl. H. Agath. Niemeyer in der Vorr. zur 9. Ausg. der Grundſ. ꝛc. v. A. H. Niemeyer, S. X. und XI. und Th. Heinſius, Verhältniß der Moralit. zur Intelligenz in der Pädagogik unſerer Zeit. (Glogau, 1835.) — So macht die „Erneuerte Schulordnung für die drei Fürſten- und Landſchulen, Meißen, Grimma und Pforta" (v. J. 1773) zur ausdrücklichen Bedingung: „daß künftig kein Fürſtenſchüler, der von einer Landſchule die Univerſität bezieht, daſelbſt in die Zahl der Studirenden aufgenommen werden ſolle, welcher nicht ein Zeugniß von ſeinem Verhalten in der Schule aufweiſen könne". — — Das in dem Fürſtl. Sondershäuſer Regulative (v. 30. May 1837) vorgeſchriebene Verfahren zeugt von großer Gewiſſenhaftigkeit und Umſicht, wie ſie in mehreren dießfallſigen Verordnungen vermißt wird (§. 5.): „Gleich nach geſchehener Anmeldung beruft der Direktor die Lehrer zu einer Konferenz, um ſich mit dieſen über die Fragen zu berathen, 1) ob der Abiturient untadelhaft in ſeinen Sitten ſey und durch ein ernſtes Benehmen eine gewiſſe Reife des Charakters beurkunde; 2) ob er ſich während des ganzen Schullebens durch Aufmerkſamkeit, Wißbegierde, Fleiß und Pünktlichkeit in allen Schulleiſtungen ausgezeichnet habe ꝛc. Aber vorzüglich muß die Frage erörtert werden, ob er ſich eine gründliche Kenntniß in der Mutterſprache erworben habe und durch eine freie, ſelbſtthätige Anwendung derſelben zu ſtiliſtiſchen Arbeiten beweiſe, daß er ſeinen Geiſt gehörig durchgebildet und ſeine Verſtandeskräfte bis zur Klarheit des Bewußtſeyns entwickelt habe". Doch läuft das Ganze auch in dieſer Ordnung zuletzt auf eine Admonition hinaus. Es ſoll nämlich „ſolchen Schülern, welchen der Direktor im Einverſtändniſſe mit den übrigen Lehrern dieß Zeugniß der Zuläſſigkeit aus triftigen Gründen verſagen zu müſſen glaubt, auch ohne daſſelbe, auf ihren (der Schüler) deßfallſigen Antrag bei der höheren Behörde, die Zulaſſung zur Prüfung nicht verweigert werden, wenn ſie anders die oben feſtgeſtellte Bedingung [daß ſie nämlich zwei volle Jahre in der oberſten Klaſſe zugebracht,] erfüllt haben und dem eigenen Gefühle der [ſittlichen?] Tüchtigkeit mehr Glauben ſchenken, als der abmahnenden Warnung ihrer Lehrer". — Wir beſorgen, daß überhaupt eine abmahnende Warnung eben ſo ſelten werde beachtet werden, als die im §. 3. der Großherz. Darmſtädt'ſchen Verordnung enthaltene Aufforderung zum längeren Gymnaſialbeſuche, welche die Prüfungs-Kommiſſionen unter Vorſtellung der nachtheiligen Folgen an diejenigen Abiturienten erlaſſen ſollen, welchen das Maturitäts-Zeugniß der III. Klaſſe zuerkannt worden. Soviel wir wiſſen, hat dieſer anbefohlene Rath noch niemals einen Erfolg gehabt. Die jungen Leute eilen mit einem ſolchen Zeugniſſe, d. h. mit einer ſolchen ſehr bedingten Reife zur Univerſität und entſagen oft lieber allen Vortheilen einer beſſeren Note, als ſie ſich in die Schule nochmals begeben und ſich einer wiederholten Prüfung unterziehen wollen. (Die Freude iſt inzwiſchen dem Verfaſſer dieſer Schulſchrift zu Theil geworden, daß einzelne Jünglinge, obſchon ihnen das Maturitätszeugniß I. oder II. Klaſſe zuerkannt war, dennoch aus freiem Antriebe ein oder zwei Semeſter auf der Anſtalt verblieben.) — — Nach den Statuten des Friedrichs-Gymna-

Digitized by Google

das auf denſelben Anſpruch machende Individuum den Bedingungen ſich nicht unterworfen hat oder den aufgeſtellten Forderungen nicht zu genügen vermag. Nur das

ſiums zu Altenburg (v. 4. Febr. 1834.) ſoll das geſammte Lehrer-Kollegium in Bezug auf die Entlaſſungsfähigkeit des Schülers in einem gemeinſamen Berichte ſich ausſprechen (§. 44., S. 25) „1) über die wiſſenſchaftliche Reife; 2) über ſeine Talente und ſeinen Fleiß; 3) über ſeine Sittlichkeit und ſein Betragen, in und außer der Schule, gegen Lehrer und Mitſchüler; 4) darüber, wie oft er als Primaner und Selektaner zur Unterſuchung in der Synode geweſen iſt, und welche Strafen er gelitten, auch ob ihm ungenügend-entſchuldigte Verſäumniſſe zur Laſt fallen; 5) ob er Klaſſenaufſeher war, und wie er dieſes Amt verwaltete; ob er der Theilnahme an unerlaubten oder zweideutigen Verbindungen und Schüler-Vereinen ſchuldig oder verdächtig war..... An dieſe Nachweiſe knüpft es dann 7) ſein beſtimmtes Gutachten, ob der Schüler für hinlänglich reif zur Univerſität zu halten ſey? Nach der ganzen Grundlage des gegenwärtigen Statuts iſt unter dieſer Reife keineswegs bloß die wiſſenſchaftliche, ſondern vorzugsweiſe ſittliche Tüchtigkeit und ſattſame Reife des Charakters zu verſtehen. Das Urtheil muß dieſe Richtungen gleichmäßig würdigen. Jeder Lehrer, der eine von der Wahrheit abweichende Anſicht hat, kann deren Vorlegung bei der berichtlichen Anzeige verlangen. Das Herz. Konſiſtorium läßt nun nach ſeinem Ermeſſen die Geſuchſteller entweder zur Maturitäts-Prüfung zu, oder es weiſ't ſie auf einige Zeit oder ganz zurück". Wenn wir uns auch mit dem Sinn' und Zwecke jener Verfügung durchaus einverſtanden erklären, ſo iſt uns doch der ſpecialinquiſitoriſche Ton in mehrerer Hinſicht mißfällig geweſen. M. vgl. Nobbe in ſeiner Commentat.: De maturitate studiorum scholasticorum temporis Melanchthoniani et nostri (Lips., 1820.), p. 15 et 16: „— — Ac primum quidem academiae candidatus iis moribus esse debet, ut inhonesta constanter fugiat, nullo monitore quotidiano indigens, honesta ultro sequatur, nulla cohortatione excitatus. Omnino etiam iudicium voluntatemque tantum confirmaverit oportet, ut sui juris esse mereatur, nec timeat quae non sunt timenda aut quae vel patienter ferenda sunt vel fortiter agenda, cum virtute et perferat et peragat. Fit enim ferme, ut, si quis immaturus e schola, tanquam pullus aegre plumatus ut adhuc pipiens e nidulo avolaverit, ex alto in praeceps feratur.... Cavendum est igitur, ne qui praematurae virtutis suae vanam opinionem animo conceperint adolescentuli, quasi mores suos ipsi iam possint regere, citius dimittantur.... Atque ea demum vera est, quae et virtute et eruditione continetur, humanitatis laus; qua qui careat, eum civitate academica ornandum esse nemo facile dixerit". — Noch immer verdient geleſen zu werden Ioan. Tob. Krebsii Prolusio de festinato iuvenum discessu e scholis (in Deſſen Opuscul. academ. et scholast. Lips. 1778, p. 272—287), und Tittmann, Blicke auf die Bildung unſerer Zeit ꝛc. (Leipz. 1835.), 12. Abſchnitt: Die ſittliche Bildung, — vor Allen aber F. Ancillon, Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen. Th. 1. (Berlin, 1828.), S. 197. ff (in der Abhandl.: Ueber die Perfektibilität der bürgerlichen Geſellſchaft). — — Zum Schluſſe wollen wir noch F. A. Wolf's Anſicht aus dem oben angeführten Entwurfe ꝛc. (Consil. Schol., S. 237.) mittheilen: „Den aus Privatunterricht Entlaſſenen werden die Zeugniſſe ſogleich übergeben, den Zöglingen des Gymnaſiums erſt ſpäter. Dieſen wird vielmehr bei Eröffnung ihres Inhalts angedeutet, daß ihr Fleiß und ganzes Betragen in den nächſten Monaten werde mit verdoppelter Sorgfalt beobachtet werden, da die mit guten Zeugniſſen zu Entlaſſenden nunmehr eines äußeren Antriebes entbehrten, dann aber, wenn ſie die letzte

können wir zugeſtehen, daß in dem fraglichen Falle, zur Verhinderung einer möglichen Ueberſchreitung und zur Vermeidung des Scheins von Härte oder Parteilichkeit, ein von den Cenſurliſten begleiteter oder anderweitig wohl motivirter Bericht an die vorgeſetzte Schulbehörde erſtattet werde. Wir ſind überzeugt, daß eine ſolche Verfügung und deren rückſichtsloſe Vollziehung auf die ganze, der Univerſität entgegeneilende Jugend einen wohlthätigen Eindruck machen, die Handhabung der Schuldisciplin, zumal auf ſehr beſuchten und in großen Städten belegenen Anſtalten, erleichtern, die Achtung für die Auktorität der Lehrer und der Lehrer-Kollegien erhöhen und ſtärken, den Privatfleiß befördern, und von der Univerſität tumultuirende Köpfe zurückhalten werde *).

Zeit übel anwendeten, beweiſen würden, daß ſie ſeither mehr von äußeren Beweggründen geleitet, nur für die Tage des Examens ſtudirt hätten, wodurch ſie ſofort eine Herabſetzung der Noten des Fleißes und der Aufführung in dem Zeugniſſe verdienen, und dieß auch in dem nächſten Programme zu ihrer Strafe bemerkt werden ſoll". Und S. 249.: „Das Buch der Sitten liegt in der Nähe, und gibt ſeine Vota gleichſam auch mit ab. Dieß iſt eine Hauptſache!" — Vgl. Fr. Lindemann, Die wichtigſten Mängel des Gelehrtenſchulweſens im Königr. Sachſen (Zittau, 1834), S. 59. in dem „Unmaaßgeblichen Entwurfe eines Maturitäts-Geſetzes f. d. Gymnaſien des Königreichs Sachſen," §. 2.: „Diejenigen, welche auf Entlaſſung Anſprüche machen zu können glauben, haben ſich acht Wochen vor jener Zeit bei dem Rektor zu melden und ſodann die Entſcheidung des Lehrerkollegiums abzuwarten". Dagegen Karl Aug. Rüdiger (Rektor in Freiberg), in Deſſen Schulſchrift: „Noch einige Worte über das ſächſiſche Gymnaſialweſen" (Freiburg, 1834.), S. 17. [Eine der unſrigen ähnliche Anſicht ſcheint in dem „Reglement für die Prüfung der zu den Univerſitäten übergehenden Schüler," Zerbſt, 1837., das uns noch während des Drucks dieſer Blätter zugeht, enthalten zu ſeyn, §. 23.: „Einer eben ſo gewiſſenhaften und gründlichen Berathung bedarf es bei der Beurtheilung des Fleißes, des ſittlichen Betragens und der Charakteriſtik der Abiturienten, die eben ſo wichtig und auf Unterſtützung und dereinſtige Anſtellung eben ſo einflußreich iſt, wie die wiſſenſchaftliche Cenſur. Vorzugsweiſe ſind die Cenſuren, welche die Abiturienten hinſichtlich ihres Betragens als Sekundaner und Primaner erhalten haben, als Grundlage für die ſittliche Beurtheilung derſelben im Allgemeinen zu betrachten. Alle groberen Vergebungen, die einen ungehorſamen, widerſpenſtigen und unfügſamen Sinn verrathen, werden ausdrücklich angeführt. — §. 30. Wenn ſich ein Abiturient nach beſtandener Prüfung und vor ſeiner Entlaſſung vom Gymnaſium Ungebührlichkeiten, Nachläſſigkeiten oder Unordnungen zu Schulden kommen läßt, ſo bemerkt dieß der Direktor nachträglich im Zeugniß. Wenn aber das Vergehen eine nachdrückliche Beſtrafung nothwendig macht, ſo wird dem betreffenden Abiturienten das Zeugniß ſo lange vorenthalten, bis er ſich die Ertheilung deſſelben beim Herzogl. Schul-Ephorat ausgewirkt hat".] —

*) Mit inniger Freude verweilten wir ſtets bei folgender Stelle der vorletzten K. Preuß. Inſtruktion (v. 12. Oktober 1812., §. 4.): „Da aber Reife des Charakters nicht minder wichtig iſt, als Reife des Geiſtes und Wiſſens, da von dem Einklang beider die Würde des auf den Univerſitäten herrſchenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichſte wünſcht, daß die ſtudirende Jugend, aus welchen die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, ſich hierdurch auszeichne; ſo macht es den Vorſtehern der höhern Bildungsanſtalten zur heiligen Pflicht, auch auf dieſe Weiſe bei den zur Entlaſſungsprüfung ſich meldenden Schülern vorzüglich mit zu

Der §. 8. enthält zwar eine, auf den Gegenſtand bezügliche Bemerkung. Aber, indem der Geſetzgeber es unter allen Umſtänden bei einem Rathe bewenden läßt und die hochwichtige Angelegenheit in die Hände des Direktors legt, empfiehlt er eine halbe Maaßregel, welche um ſo weniger den erwünſchten Erfolg verſpricht, je blinder die Vorliebe der Eltern für ihre Söhne zu ſeyn pflegt, je heißer das Verlangen beider, die Schule mit der Univerſität zu vertauſchen, je öfter die Lehrer aus verſchiedenen Motiven und Rückſichten ſolchen Schülern eine goldene Brücke bauen, und je leichter die Direktoren die Invidia fürchten, welche die gewiſſenhaften Vorſteher ohnehin genug drückt, zumal wenn ſie den Söhnen hochgeſtellter oder einflußreicher Väter und dieſen ſelbſt unverholene, nachdrückliche Vorſtellungen machen, und ſie allen Ernſtes von dem Vorhaben abmahnen, wie vorgeſchrieben ſtehet, oder wenn ſie einen alten Sauerteig auszukehren haben und, wie es Ehre, Pflicht und Gewiſſen erheiſchen, der heilloſen Rückſichtsnehmerei, wie der gleißneriſchen Halbheit mannhaft entgegentreten. Hier müßte wenigſtens ein Geſammtbeſchluß der Kommiſſion ins Mittel treten, um dem zu ertheilenden Rathe den erforderlichen Nachdruck zu verleihen *).

ſehen, Eltern und Vorgeſetzten aber, die zu raſch mit ihren Pflegbefohlenen zur Univerſität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzuſtellen, wenn ſie dieſelben mit Kenntniſſen vielleicht zur Nothdurft verſehen, aber mit noch ſchwankendem Charakter, nur damit ſie um ein Weniges früher zum Brod und zu äußerer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treten, deſſen freiere Selbſtſtändigkeit ihr, nach liebreicher Bevormundung des Vaters, des Lehrers und Freundes bedürftiges, Alter und ihr jedem Eindruck offenes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig iſt". — Vgl. dagegen den 8. §. des letzten K. Preuß. Reglements (v. 4. Jun. 1834.).

*) Die Schilderung, welche der Recenſent dieſes Reglements in unſeren Jahrbüchern für Philol. und Pädagog. (1835., 15. Band, 4. H., S. 368—9.) entwirft, paßt gewiß auf recht viele Gymnaſien. — Hören wir noch einen andern ehrenwerthen Schulmann Moritz Axt (Profeſſ. am Gymnaſ. zu Wetzlar) in ſ. Schrift: „Ueber den Zuſtand der heutigen Gymnaſien" (Wetzlar, 1838.), S. 133: „Unter dieſen Umſtänden iſt es nicht auffallend, daß heute die Schüler ſich nicht allein zu Verſetzungen und zum akademiſchen Abgange ſelbſt melden, ſondern viele ſogar bei etwaigen Bedenklichkeiten hinſichtlich der Qualifikation mit den Lehrern zu kapituliren, ja zu rechten und auf ihre verkannte Tüchtigkeit zu pochen und allerhand Aeußerlichkeiten und Verhältniſſe geltend zu machen ſuchen (oft im Bunde mit harmoniſch geſinnten Eltern), oder dieſe übertreiben und erfinden, während ehedem der Jüngling geziemend abwartete, bis ihn Andere reif erklärten und dann dieſe Erklärung mit jungfräulicher Verſchämtheit vernahm und nicht ſelten damit überraſcht wurde. Denn heute iſt es, wie geſagt, gewöhnlich nicht um die wiſſenſchaftliche Ausbildung ſelbſt, wie ſie die Schule gewährt, zu thun, ſondern lediglich um Aeußeres, Irdiſches, nicht um das überall Bleibende und Geltende. Dieſer zeitliche Vortheil, welchen man im Auge hat, erſcheint als das Rechte und Gute und der pflichtmäßige Widerſpruch des Lehrers, welcher dieſen ſchnöden Götzen entgegentritt und ſeine Sorge für das wahre Intereſſe des Jünglings, als altväteriſche Engherzigkeit oder gar als aus ſittlich unreiner Quelle fließend". — — Von allen Verordnungen hat allein das Zerbſter Reglement den Gegenſtand richtiger ins Auge gefaßt, indem daſſelbe (§. 10.) folgendes Verfahren in ſolchen Fällen vorſchreibt: „Iſt die Prüfungs-Kommiſſion der Anſicht, daß ein Schüler... für die Univerſitätsſtudien noch nicht hinlänglich vorbereitet und daß ihm deßhalb ein längeres Verbleiben im Gymnaſium dringend anzurathen ſey; ſo theilt der Direktor ihm und ſeinem Vater, reſp.

IV. Jünglinge, welche eine auswärtige Anſtalt beſuchen, ſo wie diejenigen, welche ihre Vorbereitung auf die Univerſ. durch Privatlehrer empfangen haben, ſind verpflichtet, ſich einem Maturitäts-Examen vor einer inländiſchen Prüfungs-Kommiſſion zu unterwerfen. [Unſere Bemerkungen zu dieſen Beſtimmungen werden weiter unten (zu §. 3. u. §. 41.) folgen.]

* * *

Nachträge.

1) [Zur S. 4., Anmerk. **).] Wir können uns nicht enthalten, die Worte unſeres hochverehrten Lehrers Boeckh in einer Zeit mitzutheilen, in welcher eine Unheil brütende Hierarchie ihr altes ohnmächtiges Haupt gegen eine der edelſten Regierungen Deutſchlands zu erheben ſich erdreiſtet hat. „Sed Fridericus Guilelmus Tertius Rex, qui non modo Halensem et Erlangensem academiam, dum fata sinebant, amplissimis auxit opibus, sed clade belli, cuius arbitra fortuna, amissis his, Regimontanam novis ornavit decoribus, Berolinensem nostram et sapientissime et splendidissime condidit, ac Viadrinam eodem splendore restituturus est Vatrislaviae, maiorum exemplo in singulis regni provinciis praeclaram litterarum palaestram insignibus cupiens instruere copiis, idque tempore eo, quo tum afflictae periculis reipublicae, tum labanti litterarum honori luminibus ingeniorum succurrendum prudenter perspexit. Germania miratur Principem, qui, quod his temporibus fieri non posse videbatur multis, effecerit felicissime; exteri Illius aemulabuntur exempla, serique posteri Illius optimorum institutorum ac virtutis testes erunt". [Disput. de simultate, quam Plato cum Xenophonte exercuisse fertur. Berol. 1811. p. 37. 38.]. — — „Hoc autem seculo, postquam irae illae acerbissimae iamiam deferverunt, suspicionesque remotae sunt, quibus diversae sectae sese invicem persequebantur, Friderici Guilelmi imperio lenissimo utriusque religionis populi fraternis animis iuncti continentur. Qui quum republica viribus armorum restituta res sacras cura potissima amplectatur, atque ipse pietatis exemplum ac specimen eximium sit, non haec, ut apud multos, lenitudo est, sed aequitas et ratio, quod neutros magis diligit, neutris maiorem fidem inesse censet, nec sensus animorum ullis vinculis constringit. Quid quod Pontificem ipsum demeruit, qui quantum Friderico Guilelmo tribueret, Palatinis copiis pristinae sedi reddendis sit haud obscure testificatus? Neque tamen Rex noster patitur, ut commoda ecclesiae emendatione parta dilabantur aut deminuantur, qui ceteris virtutibus suis hoc addit, quod litterarum studia artibus et disciplinis colendis, et omnia

---

Vormunde die gegen ſeinen Abgang vorhandenen Bedenken privatim mit und ſucht ihn durch Gründe und Vorſtellungen von einem zu frühen Hineilen zur Univerſität abzuhalten. Wenn dieſer Verſuch die beabſichtigte Wirkung verfehlt, ſo wird der betreffende Schüler vor die Prüfungs-Kommiſſion beſchieden, um auch von ſeinen übrigen Lehrern vor den Gefahren eines unvorbereiteten Abgangs zur Univerſität wohlmeinend gewarnt zu werden" ꝛc. —

Digitized by Google

generis scholis partim condendis partim lautiore apparatu augendis excitat et confirmat". [Orat. natalit. Frid. Guil. III. celebrand. hab. Berol. 1817. p. 14.]

2) [Zur S. 9, Anm. *)] Um irrigen Vorſtellungen zu begegnen, und zugleich urkundlich darzuthun, welche preiswürdige Geſinnung unſer das Schulweſen leitendes Departement beſeele, und wie die Schulbehörde die zweckdienlichſten Maaßregeln, zu deren Anwendung nunmehr ein hoher Bundestags-Beſchluß alle deutſchen Staaten verpflichtet, bereits vor dem Erſcheinen deſſelben ergriffen, und mit mannhaftem Nachdruck und beſonnener Konſequenz, woran ja die Würde und Wirkſamkeit wie einer Regierung, ſo der einzelnen Staatsbehörden geknüpft iſt, ausgeführt habe, wollen wir den Inhalt zweier H. Reſkripte zum Lobe unſerer Regierung, zur Ehre und zum Schirm für unſere Anſtalt, und zur Nutzanwendung für Alle, ſo derſelbe angeht, zur allgemeinen Kenntniß bringen. 1. Reſkr. v. 29. Jan. 1828.: „Wir eröffnen der Synode des Herz. Gymn., daß, da nach dem Entwurfe eines Lehrplans für die 3 Klaſſen des H. Gymn. die Anordnung beſteht, daß regelmäßig jeder Schüler zwei Jahre lang in jeder Klaſſe an den Lektionen Theil nehme, und dadurch die Möglichkeit hergeſtellt werde, vollſtändige und zuſammenhängende Lehrkurſe für die einzelnen Klaſſen feſtzuſetzen, zu deren Beendigung zwei Jahre erforderlich ſind, und da von dieſer Regel einer Ausnahme nur alsdann Statt zu geben iſt, wenn ein einzelner Schüler ſchon in dem erſten Jahre ſeines Aufenthalts in der Klaſſe ſolche Fortſchritte macht, daß ein längeres Verweilen in derſelben ihm nicht allein nicht mehr nützlich, ſondern als Hinderniß weiterer Fortſchritte ſogar nachtheilig werden kann; ſo iſt vor allen Dingen zu berichten, ob ein Supplikant unter die Kategorie ſolcher Schüler unbedingt zu rechnen, und ob nicht, um der Konſequenz und um der Verhütung zudringlicher Geſuche ähnlicher Art, ſowie um der Aufrechthaltung der guten Ordnung willen, zu wünſchen iſt, daß derſelbe noch ein Jahr lang die Lektionen der Classis Selecta beſuche und den für dieſe Klaſſe feſtgeſetzten Kurſus, gleich den übrigen einjährigen Selektanern zu Ende bringe". — 2. Reſkr. v. 22. Jan. 1833.: „..... Es kann durchaus nicht Unſere Abſicht ſeyn, im Gegenſatze eines mit Recht angenommenen Princips, aus beſonderer Rückſicht auf zufällige Umſtände, Ausnahmen von der Regel zu genehmigen, welche entweder dem treffenden Subjekte, oder der Anſtalt in irgend einer Weiſe zum Nachtheile gereichen könnten. Die Gewähr eines Geſuchs hängt vor allen Dingen davon ab, ob das Lehrer-Kollegium ihm das Zeugniß der Reife zum Abgange auf die Univerſität ertheilen kann, und Wir müſſen demnach wünſchen, daß ſich die Synode über dieſe Frage jedesmal mit beſtimmten Worten erkläre, auch, wenn ihr ſonſt ein Bedenken beigehen ſollte, daſſelbe unumwunden auszuſprechen nicht verſäume".

3. [Zur S. 10., Anm. ***)] Auch die Kaiſerl. Ruſſiſche Regierung hat ſich veranlaßt geſehen, ein beſonderes Reglement über die Maturitäts-Prüfungen zu erlaſſen, wie man dieß nur von dem ſeit dem J. 1832 als Miniſter des öffentlichen Unterrichts wirkenden, ebenſo gelehrten, als umſichtigen Geheimen-Rathe von Uwarow erwarten durfte. In dem „Berichte an Sr. Maj. den Kaiſer über das Miniſter. des öffentl. Unterr. für das Jahr 1836" (St. Petersburg, 1837. S. 17. 18.) heißt es: „Es ſind genaue Vorſchriften über die Prüfungen beim Eintritt in die Zahl

Digitized by Google

Studirenden auf den Univerſitäten erlaſſen, welche im Miniſterium abgefaßt und von der Oberſchuldirektion mit Anfang des gegenwärtigen Jahrs in Kraft geſetzt worden ſind. Dieſe Vorſchriften, welche keine geringe Mühe verurſachten, zumal da ſie auch eine Menge vorläufiger Nachforſchungen und Vergleichungen erforderten, ſind verſuchsweiſe auf 4 Jahre allen Schulbehörden mit Ausnahme des Dorpat'ſchen Lehrbezirks, deſſen Gymnaſien und Schulen ſich in ihrer Einrichtung von den ihnen entſprechenden Lehr-Anſtalten der übrigen Lehrbezirke unterſcheiden, zur Richtſchnur vorgelegt worden". — Auch in Frankreich beſtehen Maturitäts-Prüfungen, an deren verbeſſerte Einrichtung ohne Zweifel der gegenwärtige, um den öffentlichen Unterricht vielfach verdiente Miniſter von Salvandy und der auch von uns Deutſchen verehrte Staatsrath und Pair Vict. Couſin recht bald die Hand legen werden. Von einem ehemaligen, in Frankreich lebenden Zögling' empfingen wir kürzlich folgende Mittheilung: — „Zur Vorbereitung auf das Maturitäts-Examen oder Bakkalaureat haben die Schüler ein Kompendium, worin das Wiſſenswürdigſte aus der Geſchichte, Geographie, Philoſophie, Mathematik ꝛc. enthalten iſt. Außerdem werden ſie im Lateiniſchen und Griechiſchen, bis jetzt noch nicht in neueren Sprachen geprüft. Das ganze Examen eines jeden Einzelnen dauert 1¼ Stunde. Es gibt hier mehrere Privatgelehrte, die ſich eigens mit der Vorbereitung auf dieſe Prüfung befaſſen und die Aufnahme im Voraus verbürgen". Die letztere Nachricht befremdet uns um ſo weniger, als auch die eine und andere deutſche Zeitung ſolche Anerbietungen enthält.

4) [Zur S. 16., Anm. ***)] Auch nach einer Bezirks-Verordnung des Kaiſ. Ruſſiſchen Miniſter. des öffentl. Unterrichts ſoll „gemäß dem Organiſations-Geſetze für die Lehranſtalten §. 235. das Recht auf die 14. Rangklaſſe nur denjenigen Gymnaſialſchülern zukommen, welche nach tüchtiger Beendigung des vollſtändigen Kurſus ſich ſolche Kenntniſſe in der griechiſchen Sprache verſchafft haben, die dem Umfange des Unterrichts in dieſem Gegenſtande entſprechen, welcher in der deßhalb erfolgten Beſtimmung v. J. 1832. feſtgeſtellt worden iſt".: (S. den oben angeführten Miniſterial-Bericht ꝛc., S. 16 und 17.) — Und ebendaſ. S. 38.: „Auf dem Gymnaſium in Smolensk ward der Unterricht in der griechiſchen Sprache eingeführt". *)

5) [Zur S. 17. u. 18. Anm. **)] Da das Ausland zuweilen das Inland belehren kann, ſo möge hier noch eine Königl. Däniſche Verfügung einen Platz finden: „Sr. Maj. der König hat auf Vorſtellung der Univerſitäts-Direktion geſtattet, daß in Zukunft die lateiniſche Sprache bei dem Mediziniſchen Staats-Examen nur noch im ſchriftlichen Theile und bei der Prüfung am Krankenbette, im übrigen mündlichen aber die Mutterſprache gebraucht werden ſoll". (v. J. 1837.)

*) Der Menſchenfreund verweilt mit Vergnügen bei den Fortſchritten, welche der öffentliche Unterricht in dem großen Kaiſerſtaate gemacht hat. Vgl. (von Storch) Rußlands Selbſtaufopferung ꝛc. (Leipzig. 1815. S. 185 ff.), u. des Kaiſ. Ruſſiſch. Kammerherrn Alex. de Krusenstern's Précis du Système, des progrès et de l'état de l'instruction publique en Russie. Varsovie, 1827.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google